

**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen  
**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
**Band:** 34 (1946)  
**Heft:** 11

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweiz. Raiffeisenbote

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER DARLEHENS KasSEN (SYSTEM RAIFFEISEN)

Erscheint am 15. des Monats. — Redaktion und Administration: Sekretariat des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81. — Druck und Expedition: Otto Walter A. G., Olten, Tel. 5 32 91. — Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandssekretariat in St. Gallen zu richten. — Abonnementspreis: für die Pflichtexpl. (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 2.—, Freiespl. Fr. 1.50, Privatabonnement Fr. 3.—

Gesamtauflage 17 000

Olten, Den 15. November 1946

34. Jahrgang — Nr. 11.

## Agrarreform und schweizerische Zuckerrwirtschaft.

An der Abgeordnetenversammlung des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins vom 14. Oktober 1946 in St. Gallen hielt unser Verbandspräsident, Nationalrat Dr. G. Eugster, ein sehr instruktives Referat über „Die Neuordnung der schweizerischen Zuckerrwirtschaft“, das wir auszugsweise unserem Leserkreis bekanntgeben. Nationalrat Dr. G. Eugster, der sich als Kommissionsreferent im Nationalrat bei der Behandlung der bundesrätlichen Vorlage über die Errichtung einer zweiten Zuckerrfabrik mit besonderer Sachkenntnis für die Interessen der schweizerischen Landwirtschaft eingelebt hat, führte u. a. aus:

Bei der Behandlung dieses Themas erhebt sich zuerst die Frage: Ist die Ausdehnung des schweizerischen Zuckerrrübenbaues notwendig? Zu ihrer Beantwortung ging der Referent von der Agrarkrise der dreißiger Jahre aus, die durch teilweise Überproduktion auf dem milch- und viehwirtschaftlichen Sektor infolge mangelnder Lenkung sowohl von Produktion wie Einfuhr verursacht wurde, und kam dann auf die Notwendigkeit der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Landesbedarf zu sprechen, die durch den Krieg eine sprunghaft beschleunigte Entwicklung erfuhr. Heute soll die Ackerfläche von ihren 365 000 ha sukzessive wieder auf 300 000 ha zurückgeführt werden, was dem betriebswirtschaftlichen Optimum für unsere Verhältnisse, bedingt durch Klima und Bodenbeschaffenheit, entspricht. Andererseits bedeutete ein Wieder-Aufrollen des Agrarprogrammes im Sinne einer weiteren Reduktion der Ackerfläche eine große Beunruhigung für die Landwirtschaft, denn in der Erhaltung dieser Ackerfläche sieht die Landwirtschaft eine der Grundlagen zur Sicherung ihrer Existenz nach dem Kriege.

Ist die Gesamtfläche gegeben, dann ergibt sich von selbst der Anteil zwei Drittel Getreide, ein Drittel Hackfrüchte. Sowohl Brot- wie Futtergetreide lassen sich auch nach dem Kriege leicht verwerten, da wir ja den Bedarf auch dann noch bei weitem nicht decken können. Schwierigkeiten wird uns aber die Unterbringung der Hackfrüchte bereiten, d. h. der Anteil an Kartoffeln, denn ihre Produktion ist während des Krieges von 80 000 auf 180 000 Wagen gesteigert worden, oder von 45 000 auf 89 000 ha. 1946 dürfte das letzte Jahr sein, in welchem wir eine gleichgroße Menge im Schweizerland unterbringen oder den Rest wenigstens ohne Verlust exportieren können, dann aber müssen wir als Ersatz eine andere Hackfrucht suchen, und da bleibt uns nur die Ausdehnung des Zuckerrrübenbaues. Der Gemüsebau stößt jetzt schon auf Absatzschwierigkeiten im Wettbewerb mit dem Importgemüse. Die Ausdehnung des Zuckerrrübenbaues soll in erster Linie auf Kosten der Kartoffeln und der Delmpflanzen geschehen, und zwar aus fruchtfolgetechnischen Gründen, denn 4000 ha Zuckerrrüben sichern mindestens 8000 ha Getreidefläche, wir dürfen sogar sagen 16 000 Hektaren Getreidefläche, da die Zuckerrübe die bessere Vorfrucht ist als Kartoffel.

Betriebswirtschaftlich ist der Zuckerrrübenbau die Voraussetzung für eine rationell intensive Wirtschaft. Die Überlegenheit der Zuckerrrübe gegenüber anderen Hackfrüchten gründet sich auf folgende Tatsachen: Sie liefert die größten durchschnittlichen Nährstoffträge je Flächeneinheit; sie ist als Tiefwurzlerin mit höchsten Ansprüchen an Bodenbeschaffenheit, Dünger und Pflege die Schrittmacherin par excellence für höhere Erträge in der Fruchtfolge; infolge ihrer langen Vegetationszeit erlaubt sie eine gute Arbeitsverteilung und damit eine bessere Ausnützung der vorhandenen Arbeitskräfte; ungefähr ein Drit-

tel des Nährstofftrages kommt in Form von Blättern, Köpfen und Schnitzeln der Viehhaltung zugute, was in intensiven Ackerbaubetrieben besonders geschätzt wird; die Zuckerrübe erzeugt neben den der Fabrik gelieferten Rüben in Form dieser Nebenprodukte ungefähr gleichviel Nährstoffe wie die gleiche Fläche Hafer. In dieser rationell-intensiven Betriebsweise liegt ein kostensenkender Faktor, der nicht außer acht gelassen werden darf. Je mehr die Produktionskosten steigen, auch in der Landwirtschaft, denken Sie nur an die steigenden Löhne und die Tendenz zur Reduktion der Arbeitszeit, umso mehr muß die Landwirtschaft intensivieren und rationalisieren.

Neben den betriebswirtschaftlichen Überlegungen sind aber auch allgemein volkswirtschaftliche Aspekte, welche für die Ausdehnung des Zuckerrrübenbaues plädieren. Die Schweiz steht im Verbrauch an Zucker pro Kopf nebst den Vereinigten Staaten an erster, im Verhältnis von Eigenproduktion und Verbrauch aber an letzter Stelle. Die Forderung, unsere Zuckerproduktion mit den vorgesehenen 10 000 bis 12 000 ha auf 30 Prozent des Normalbedarfes oder 50—60 Prozent des gedrosselten Kriegsbedarfes zu steigern, muß im Lichte der hinter uns liegenden Erfahrungen als Postulat der nationalen Sicherheit gewertet werden.

Und ein weiterer Grund für die Ausdehnung des Zuckerrrübenbaues ist auch die Forderung der Erhöhung der Arbeitskapazität in der Landwirtschaft. Es ist statistisch nachgewiesen, daß sich in ländlichen Gemeinden mit Zuckerrrübenbau die Bevölkerungszahl gegenüber solchen ohne Zuckerrrübenbau im Zeitabschnitt von 1888—1941 nicht nur zu halten, sondern sogar zu steigern vermochte.

Wir fassen zusammen: Wenn man die 300 000 ha Ackerland für die kommende Zeit aufrecht erhalten will, verlangen fruchtfolgetechnische Notwendigkeit, Gründe einer rationell-intensiven Betriebsweise, allgemein volkswirtschaftliche Aspekte und die Forderung einer gesunden Bevölkerungspolitik gebieterisch die Ausdehnung des schweizerischen Zuckerrrübenbaues.

Dann stellt sich aber gleich die weitere Frage: Wie kann das Produkt von weiteren 4000—5000 ha Zuckerrrüben zweckmäßig verwendet werden? Da Fütterung über das Rindvieh, das die Zuckerrrüben nicht gut verwertet, überhaupt nicht, und über das Pferd und die Schweine nur in geringer Menge in Frage kommen kann, für letztere insbesondere deshalb, weil sonst wieder größere Mengen von Futterkartoffeln überflüssig würden, die nur durch den Brennhasen verarbeitet werden könnten, was vorab der Volksgesundheit schaden müßte, bleibt nur die technische Verarbeitung zu Zucker.

Ist die Zuckerrfabrik in Narberg in der Lage, diese Menge zusätzlich zu verarbeiten? Diese Frage ist von ihr selbst verneint worden. Ihre Kapazität wurde in den letzten Jahren ständig erweitert und beträgt nun 20 000 Wagen. Das ist das Maximum, das einer Zuckerrfabrik überhaupt zugemutet werden kann, denn ihre Arbeitszeit ist festgelegt. Beginnen kann sie anfangs Oktober, wenn die Rüben ausgewachsen sind, und beenden muß sie Ende Dezember, da die Rüben nicht länger haltbar sind. Narberg hat letztes Jahr am 25. September begonnen mit der Kampagne und am 22. Januar geschlossen, hat in dieser Zeit 21 330 Wagen verarbeitet, gegenüber 10 840 Wagen im Jahre 1939. Es ist berechnet worden, daß die zu lange Kampagne einen Zuckerverlust von 4225 Doppelzentner gebracht hat.

Nachdem der Referent noch eingehend über die weitere Frage des Standortes der neuen Zuckerrfabrik orientiert hatte, kam er auf die finanziellen Auswirkungen der neuen Zuckerrwirtschaft zu sprechen. Darüber ist in der Tagespresse seit Erscheinen der Botschaft vieles geschrieben worden, was der Land-

wirtschaft nicht gerecht wurde, ja wir dürfen füglich sagen, einer Entstellung der Tatsachen gleichkommt. Es hinterließ den Eindruck, als ob die Schweizerische Landwirtschaft auf dem Gebiete des Zuckerrübenbaues nicht konkurrenzfähig wäre. Demgegenüber ist festzustellen, daß sie, obwohl sie mit höheren Gestehungskosten, besonders wegen den Löhnen, zu rechnen hat, ausgerechnet auf dem Gebiete der Zuckerrübenproduktion, infolge einer vorzüglichen Technik, mit dem Auslande konkurrenzfähig geblieben ist. So erhielten, um die zwei für uns wichtigsten europäischen Konkurrenzländer zu nennen, der tschechische Rübenpflanzler im Jahre 1938 für den Doppelzentner Zuckerrüben Fr. 4.—, der deutsche sogar Fr. 4.50, während die Zuckerfabrik Narberg im gleichen Jahre nur Fr. 3.10 bewilligen konnte.

Nicht konkurrieren können wir mit dem Rohrzucker. Die tropische Rohrzuckerzeugung ist der europäischen Rübenzuckerzeugung preislich überlegen vor allem wegen den äußerst billigen Arbeitskräften. Wenn die europäischen Länder trotzdem den Kampf gegen den billigen Rohrzucker durchhalten, so geschieht dies aus Gründen der Sicherheit, der Arbeitsbeschaffung, zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Erhaltung der zahlreichen bäuerlichen Existenzen, die vom Zuckerrübenbau abhängig sind. Um zu zeigen, wie hoch sämtliche europäischen Länder, im Gegensatz zur Schweiz, den volkswirtschaftlichen Wert der Rübenzuckerfabrikation einschätzen, mögen folgende Zahlen dienen: im Jahre 1935/36 produzierten im Verhältnis zum eigenen Verbrauch an Zucker:

Tschechoslowakei	140 %	Frankreich	88 %
Dänemark	117 %	Italien	87 %
Polen	115 %	Holland	75 %
Österreich, das Alpenland	114 %	England	20 %
Ungarn	108 %	England, heute	75 %
Deutschland	100 %	Schweiz	8 %
Schweden	96 %	Schweiz, heute vom ge-	
Belgien	94 %	broffekten Verbrauch	30 %

Diese Ausnahmestellung der Schweiz ist nicht auf eine natürliche oder anbautechnische Unterlegenheit zurückzuführen, denn auf dem Weltmarkt waren nicht die Produktionskosten, sondern die Dumpingpreise jener Länder, welche einen Uberschuß an Zucker produzierten, maßgebend. Die Mittel für dieses Dumping wurden teilweise aus sehr massiven Verbrauchssteuern auf dem Inlandkonsum aufgebracht.

Wir können einige Zahlen nicht vorenthalten: Belastung pro 100 Kg. Verbrauchszucker: Polen: Sfr. 189; Jugoslawien: Sfr. 135; Italien: Sfr. 124; Ungarn: Sfr. 122; Deutschland: Sfr. 92; Holland: Sfr. 84; Tschechoslowakei: Sfr. 79; Frankreich: Sfr. 53; Schweiz: Sfr. 22. Von Interesse ist auch, zu wissen, daß sogar Cuba, von dem wir seit jeher einen Teil unseres Rohrzuckers beziehen, im Jahre 1934 einen Zuckerpreis von Sfr. 35 hatte, während der unsrige gleichzeitig Fr. 28.— betrug.

Die Dumpingpreise einerseits, zu denen wir importieren konnten, und die niedrige Zollbelastung andererseits brachten es mit sich, daß wir in der Schweiz den billigsten Zucker hatten. Bis zum Jahre 1935 betrug der Zollansatz sogar nur Fr. 7.—. Bei den damaligen Preisen, die wesentlich unter denjenigen vor 1914 lagen, war der Importzucker kalorienmäßig sogar das billigste Viehfutter. Wagonweise wurde Zucker an Schweine verfüttert und auch an Milchvieh, was beigetragen hat zur Ueberproduktion an Fleisch und Milch. Das am billigen Importzucker gesparte Geld ging wiederum verloren bei den Stützungsaktionen für Milch und Fleisch.

Wenn man diese Tatsachen berücksichtigt: auf der einen Seite die absolute Konkurrenzfähigkeit unseres Zuckerrübenbaues, auf der anderen Seite die mit einer Dumpingpraxis niedrig gehaltenen Preise des Importzuckers, die mit anständiger Konkurrenz nichts mehr zu tun hat, dann fallen die Vorwürfe des „kostspieligen Zuckers“ in sich zusammen. Es ist klar, man soll die Geschenke des Weltmarktes für unsere Volkswirtschaft ausnützen, aber nur soweit, als nicht andere ebensovichtige Interessen gefährdet werden, wie die Ernährung des Volkes in Kriegszeiten, die Arbeitsbeschaffung in Zeiten auch der Arbeitslosigkeit und vor allem die Gesunderhaltung des Bauernstandes. Diese volkswirtschaftlichen Vorteile können wir allerdings nicht in Zahlen den Millionen entgegenstellen, die uns von Seiten des Handels und der Exportindustrie als Verluste bei der Inlandproduktion entgegeng gehalten werden. Auf die Länge gesehen, werden die volkswirtschaftlichen Vorteile den geldmäßigen Ausfall sicherlich übersteigen.

Um so eher als das Programm ja fixiert ist auf die Deckung von nur 30 Prozent des normalen Zuckerbedarfes.

In das gleiche Kapitel fällt der Vorwurf der entgangenen Zolleinnahmen bei der Ausdehnung des Schweizerischen Zuckerrübenbaues. Es ist glücklicherweise nur der Einwand einzelner besonders interessierter Kreise. Wenn es aber die Auffassung der Mehrheit des Schweizervolkes wäre, dann müßte die Schweizerische Landwirtschaft ja überhaupt zusammenpacken, wir müßten eine Weide- und Parklandschaft machen, wie es England gemacht hat, zur Zeit der Blüte des Manchesterturns. Die Anstrengungen, die England gegenwärtig zur Korrektur jener Fehler macht, dürften bekannt sein. Die Zolleinnahmen dürfen doch nicht Selbstzweck werden, auch dann nicht, wenn der Bund eine große Schuldenlast trägt. Der Zollaussfall wird auf 3,3 Mill. Fr. geschätzt. Dieser Summe ist der volkswirtschaftliche Gewinn entgegeng zuhalten. Es ist übrigens berechnet worden, daß infolge der Ausdehnung des Ackerbaues und der Einschränkung der viehwirtschaftlichen Produktion die Aufwendungen der Bundeskasse für die Preisstützung der landwirtschaftlichen Produkte um mindestens 4. Mill. Franken kleiner sein werden.

Auch der sog. Exportausfall wird entgegeng gehalten. Dazu ist zu sagen, daß die Schweizerische Landwirtschaft maximal 65 Prozent des Friedensbedarfes an Nahrungsmitteln decken kann, kalorienmäßig sogar nur 52 Prozent. Den Rest wird sie immer importieren müssen. Ob sie nun große Mengen billiger pflanzlicher Nahrungsmittel, darunter auch Zucker, importiert und dafür hochwertige tierische Produkte exportiert, oder umgekehrt auf diesen Import wenigstens teilweise zugunsten der Inlandproduktion verzichtet und dafür keine oder weniger tierische Produkte exportiert, ja vielleicht sogar importiert, kommt doch im Endeffekt auf dasselbe heraus, ja könnte sich sogar zugunsten des Exporthandels wenden. Alles ist eine Frage der Berechnung. Die Schweizerische Landwirtschaft strebt nicht nach Autarkie, sondern lediglich nach einer besseren Verteilung der eigenen Produktion, zur besseren Verteilung des Risikos, zur Nationalisierung. Wir wollen nicht auf Seiten der tierischen Produktion Uberschüsse schaffen, die wir selbst mit unverantwortlichen Exportprämien, jagen wir ruhig ebenfalls Dumpingpreisen, im Ausland abgeben müssen, um auf Seiten der pflanzlichen Nahrungsmittel, in unserem Falle Zucker, nicht einmal das Nötigste in Kriegszeiten zu produzieren imstande zu sein.

Im Sinne dieser Darlegungen erhält das Finanzierungsprogramm einen ganz anderen Aspekt. Der Giftzahn des „kostspieligen Zuckers“ dürfte ihm ausgebrochen sein, manche Vorurteile dürften schwinden.

Die größten Schwierigkeiten bereitet die Verzinsung und Amortisation der neuen Fabrik. Das Unternehmen soll privatwirtschaftlich aufgezo gen werden.

Von seinen Anlagekosten im Betrage von 22,5 Mill. Franken sollen ein Drittel oder 7,5 Mill. Franken in Form der Schaffung eines Aktienkapitals durch die interessierten Gemeinden, Kantone und landwirtschaftlichen Organisationen aufgebracht werden, für das eine Dividende durch Zahlungen aus einer Ausgleichskasse zu sichern, aber bis zur vollen Amortisation der Anlagekosten auf maximal 2½ % zu beschränken wäre. Der weitere Betrag der Anlagekosten von 15 Mill. Fr. soll mit Hilfe der Banken der beteiligten Kantone durch ein Hypothekendarlehen zu günstigen Zinsbedingungen beschafft werden. Auch für dieses Anleihen sind Verzinsung und Amortisation durch entsprechende Zuschüsse aus der gleichen Ausgleichskasse zu sichern.

Der vorkriegszeitliche Zuckerverbrauch betrug 16 000 Wagenladungen zu 10 Tonnen. Bei einer Anbaufläche von 10 000 Hektaren Zuckerrüben dürfen wir mit 4000 Wagen Inlandzucker rechnen. Bleiben für den Import 12 000 Wagenladungen. Auf diesem Importzucker ist eine Ausgleichsgebühr von 2 Rappen pro Kilogramm für eine Dauer von 12 Jahren zur Verzinsung und Amortisation der neuen Fabrik in Aussicht genommen. Dieses Opfer, glauben wir, darf man dem Konsum zumuten, umso mehr, als der inländische Zucker während dem Kriege dem Konsumenten um 25 Mill. Franken billiger zu stehen gekommen ist als die entsprechende Menge Importzucker.

Durch die Uebernahme der Tilgung und Verzinsung der Anlagekosten durch die befristete Ausgleichsabgabe auf den Importzucker wird die neue Fabrik betriebswirtschaftlich derjenigen von Narberg gleichgestellt.

Ungleichheit aber besteht noch in bezug auf die Betriebskosten. Der Zuckerrabrik Narberg würde bisher das Durchhalten durch Gewährung von Zollbegünstigung auf Rohzucker ermöglicht. Für die neue Fabrik müssen gleichwertige Unterstützungen vorgesehen werden. Eine Zollbegünstigung kommt für sie nicht in Frage, dagegen eine besondere Belastung des Zuckerverbrauches für den Fall, daß der Zuckerpriß unter ein Niveau sinken sollte, das die Selbsterhaltung nicht mehr gewährleistet. Die Einnahmen sollen einem Fonds überwiesen werden, dem auch die Ueberschüsse aus der Zollbegünstigung auf Rohzuckerimporten von Narberg zufließen. Daraus müssen die notwendigen Betriebszuschüsse für die neue Anlage und für Narberg flüssig gemacht werden. Gehen die Produktionskosten für Zucker im Auslande zurück, werden sie auch bei uns sinken, wenn auch nicht im gleichen Maße, da unser Lebensstandard und die Sozialbeiträge die Produktion stärker belasten als im Auslande, besonders Uebersee. Es ist berechnet worden, daß bei einem Priß von Fr. 70.— pro 100 Kilo Importzucker, verzollt Schweizergrenze, die Parität zu einem inländischen Rübenpriß von Fr. 5.— geschaffen wäre und bis dahin keine Betriebszuschüsse nötig würden. Wenn aber der Importpriß rascher als angenommen zurückgehen und sich auf einem Niveau von Fr. 20.— unter den inländischen Gestehungskosten stabilisieren sollte, so würden jährliche Betriebszuschüsse bis zu 3,3 Mill. Franken nötig. Bei Annahme eines Verbrauchs von 16 000 Wagen müßte dann die Auflage für die Betriebskostendeckung bis zu Fr. 2.— pro 100 Kg. betragen. In dessen ist der tiefste Priß wohl nur möglich, wenn auch ganz allgemein der Kosten- und Preisindex zurückgeht, und dadurch würde vermutlich auch die Verarbeitung im Inland billiger werden. Wenn man sich für die Erhebung einer solchen Ausgleichsabgabe auf den Zuckerverbrauch entschieden hat, so geschah es aus der Ueberlegung, daß nicht nur rein landwirtschaftliche Interessen im Spiele stehen, sondern ebensosehr Interessen einer gesunden, vorausschauenden Versorgungspolitik zur Vermehrung der inländischen Zuckerverzeugung in schwierigen Zeiten.

Die Belastung des Zuckerkonsums würde somit in den ersten 12 Jahren maximal Fr. 4.— pro hundert Kilogramm, nach Amortisation der neuen Anlage noch Fr. 2.— betragen, oder pro Kopf der Bevölkerung bei einem Vorkriegskonsum von 45 Kg. 2, resp. 1 Fr.

Daß die Gesamtinteressen des Volkes bei der Neuregelung der schweizerischen Zuckerrwirtschaft gewahrt werden, ist durch den Umstand garantiert, daß der Bundesrat die jährlichen Zins- und Amortisationsbeiträge und die Zuschüsse für die Deckung allfälliger Betriebsverluste der Verwertungsstellen nach Ablage und Prüfung der Jahresrechnungen, nach Vorlage der Jahresberichte und Bilanzen festsetzt. Ferner ist die alljährliche Berichterstattung an die eidgenössischen Räte vorgesehen, wo sie Gelegenheit haben, jederzeit zum Rechten zu sehen.

Zum Schluß betonte der Referent die Dringlichkeit der Inkraftsetzung der neuen Ordnung. Eine Zurückstellung der Vorlage bis nach Annahme der Wirtschaftskartelle durch das Volk würde eine unerträgliche Verzögerung bedeuten. Ihre Abstimmung kann sich wegen den hängigen Initiativen noch lange hinauschieben, und von allen Seiten wird ihnen eine ungünstige Prognose gestellt. Wo stünden wir dann? Schon allzulange hat man den Bau dieser Zuckerrabrik hinausgeschoben! Nächsten Herbst soll diese den Betrieb eröffnen können. Ihr Nichtvorhandensein kann die Landwirtschaft in den nächsten Jahren in die größten Schwierigkeiten versetzen, und die Alkoholrechnung wird dann ergeben, was billiger ist, überschüssige Kartoffeln zu verwerten oder den Zucker für den Inlandsbedarf zu produzieren.

## Zur Wirtschafts- und Geldmarktfrage.

Die Welt steht im Zeichen der Konferenzen. Daß man aus dem bestehenden, durch den gigantischsten aller Kriege verursachten Chaos herauskommen muß, ist jedem vernünftigen Politiker und Volkswirtschaftler klar, wenn es nicht zu einer Weltrevolution kommen soll. Leider erschweren fortwährend die auseinanderstrebenden Interessen zwischen West und Ost, d. h. zwischen Amerika, England und Frankreich einerseits und Rußland andererseits, ein rapides Fortschreiten einer gesunden, soliden Aufbaumatmosphäre. Dies zeigte die sehr zähflüssige, viele Monate hingezogene Friedenskonferenz, offenbar nicht minder

aber auch die gegenwärtige UNO-Tagung, wo so ziemlich die nämlichen Gegensätze aufeinanderprallen und das Vorherrschaftsstreben Rußlands wiederum offenkundig zutage tritt. In einem wichtigen Punkt des Ausbauproblems scheint indessen Einigkeit zu bestehen, nämlich in der Auffassung, daß Deutschland in möglichst naher Zeit zu einem wirtschaftlichen Ganzen unter Selbstverwaltung, wenn auch bei alliierter Kontrolle, gestaltet werden muß. Nicht nur um dafür zu sorgen, daß sich das Land möglichst selbst ernähren, sondern damit es auch wieder als Wirtschaftspartner auf dem Weltmarkt auftreten kann, was drastisch zeigt, wie sehr alle Länder der Welt mehr oder weniger aufeinander angewiesen sind. Das nun bereits ein Jahr dauernde Anteilige Zonenregime war wohl momentan durchführbar, bildet aber auf die Dauer ein ernstes Hindernis zur Erreichung einigermaßen geordneter Wirtschaftsverhältnisse. Selbst Stalin scheint dieser Auffassung zu sein, nachdem er redlich bemüht war, zuvor durch Evaluation von Industrien und Deportierung von Technikern und Facharbeitern die deutsche Wirtschaftskapazität in seinen Dienst zu stellen und die Rüstungstätigkeit hinter dem eisernen Vorhang raschnmöglichst auf möglichst hohe Touren zu bringen.

Weltwirtschaftlich gesprochen, besteht überall da, wo willige Arbeitskräfte und Rohstoffe vorhanden sind, nach wie vor Hochkonjunktur. In dessen tauchen, speziell in USA., Anzeichen auf, die darauf schließen lassen, daß der Kulminationspunkt bereits erreicht und in absehbarer Zeit ein Umschwung zu erwarten ist. Amerika hat bekanntlich auf 15. Oktober mit der Aufhebung der Preiskontrolle begonnen, was zwar eine momentane Preissteigerung zur Folge hatte, jedoch in der Voraussicht erfolgte, daß die genügende Produktion in kürzerer Zeit die Rückbildung von selbst bringen werde.

Wenn auch die Rückwirkung auf die übrige Welt bisher nicht eintrat, wird Amerika doch auch inskünftig Barometer für die Wirtschaftsgestaltung der ganzen Welt sein, zumal es über einen intakten Produktionsapparat verfügt, technisch und finanziell in erster Linie marschiert und über eine besonders ausgeprägte kommerzielle Ader verfügt.

In der Schweiz ist von einer Abschwächung der Konjunktur noch nichts zu verspüren, ja sie wäre vielleicht noch prononcierter, wenn wir von der UNRRA (Welt-Lebensmittelzuteilungsstelle) in der Lebensmittelzuteilung nicht so benachteiligt wären, daß unsere Nationen hinter denjenigen der meisten Länder stehen. So hat die Schweiz bekanntlich die geringste Fetttration. Das Außenhandelsvolumen bewegt sich indessen andauernd auf beträchtlicher Höhe. So bezifferte sich der Einfuhrwert pro Januar/September 1946 auf 2420 Mill. Franken gegenüber 585 Mill. Franken in der gleichen Periode des Vorjahres, während der Wert der ausgeführten Waren 1874 Mill. (1002 Mill. i. B.) betrug. Unsere Hauptlieferanten waren USA., Frankreich, Belgien, Argentinien, Schweden und die Tschechei; die Hauptabnehmer: USA., Frankreich, Belgien und Schweden. Intensive, zum Teil langwierige Handelsvertragsverhandlungen erbrachten Fortschritte, wobei nicht selten Kreditvorschüsse seitens der Schweiz notwendig waren, um zu positiven Resultaten zu gelangen, und es ist besonders bemerkenswert, daß das mächtige Großbritannien unser Anleihschuldner wurde. Mit der Besetzung des Gesandtenpostens in Budapest durch Minister Dr. Feisz erhofft man nun auch allmählich wieder eine vermehrte Belebung im Handelsverkehr mit den Ost- und Balkangebieten; auch die diplomatischen Beziehungen mit Rußland werden hoffentlich zu einer Ausweitung des bisher belanglosen Handelsverkehrs mit diesem Riesenreich führen.

Nach wie vor steht das Preis-Lohnproblem im Aus- und Inland zur Diskussion. Nachdem seit dem Waffenstillstand sozusagen keine Veränderung im Lebenskostenindex eingetreten ist und sich die Verbilligungsaussichten trotz Frachttagermächtigungen immer mehr verflüchtigen, hat die Auffassung Platz gegriffen, daß sich die Lebenskostenverteuerung um rund 50 Prozent herum stabilisiere, zumal nichts weniger als ein Steuerabbau in Aussicht steht. Dementsprechend gestaltet sich die Lohnanpassung so, daß der zwar in einzelnen Sektoren bereits überschrittene Reallohn von 1939 erreicht werden muß. Der amtliche Lebenskostenindex erhöhte sich im Oktober zufolge der Milch- und Käsepreiserhöhung um 2 Prozent und stand damit auf 211,5, d. h. leicht über dem bisherigen Maximum. Nach den veröffentlichten Allgemeinüberblicken wird 1946 in der Landwirtschaft zu den weniger befriedigenden Erntejahren zählen, wobei, wie immer, nach Gegenden und Produktionsgebieten Unterschiede zu verzeichnen sind.

Ein schweres, im Vordergrund der öffentlichen Diskussion stehendes Belastungsmoment bildet die Mobilisationsschuld von rund 11 Milliarden, und die Tatsache, daß auch pro 1947 beim Bund ein Budgetdefizit von 274 Mill. ausgewiesen wird, trotzdem z. B. die Zolleinnahmen, die pro Januar/September 1945 nur 48 Mill. eintrugen, dieses Jahr bereits 192 Mill. erreichen. Mit Recht fragt man sich immer mehr, ob denn nicht endlich der Subventionssegen abgebaut und die Ausgaben Seite radikal beschnitten werden sollte, dafür der zufolge zu leichtem Fließen der Staatsmittel nahezu aus der Mode gekommene Selbsthilfefinanzierung in den einzelnen Wirtschaftsgruppen wieder mehr zu seinem Rechte gelangen sollte. Wer vom Staat immerfort Hilfe verlangt, hat kein Recht, sich über zu hohe Steuern zu beklagen, und leistet einer luftleeren Aushöhlung der Substanz so Vorschub, daß letzten Endes Freude und Interesse am Sparen total untergraben werden. Spärlich sind die Parlamentarier, die sich gegen den Strom der Bundesauschüttungen zur Wehr setzen, vielmehr kann man, besonders wenn es auf die Wahlen geht, ein Wettrennen im Anzapfen der Bundeskasse feststellen, um den Wählern sagen zu können, wieviel man für sie „herausgeholt“ hat, eine Politik, die aber jeden soliden Wirtschaftspolitiker mit ernster Sorge erfüllen muß.

In der allgemeinen Geldmarktlage ist während den letzten Wochen keine Veränderung eingetreten. Die Belegung des Kreditgeschäftes hält an und absorbiert einen wesentlichen Teil der flüssigen Mittel, so daß das starke Ueberwiegen des Geldangebotes etwas weniger in Erscheinung tritt. Irgendwelche Anspannung des Marktes ist indessen noch nicht zu spüren und dürfte gegebenenfalls durch den auf Neujahr zu erwartenden Anfall der transferierbar werdenden Dollarguthaben kompensiert werden. Der Notenumlauf hat Ende Oktober mit 3858 Mill. einen neuen Höchststand erreicht. Andererseits nehmen die Goldbestände ständig zu und erklommen am 7. November 1946 die bisherige Höchstziffer von 4929 Mill. Die Nationalbank ist bemüht, diese Bestände nicht weiter ansteigen zu lassen, stößt aber im Ausland zum Teil auf Widerstand, indem daselbe vielfach bestrebt ist, uns für gelieferte Waren in gelbem Metall zu zahlen, statt, wie wir wünschen, Waren zu liefern. So begehrenswert auch das Gold ist, so verliert es an Bedeutung, wenn man es nicht in die zum Wirtschaftsbetrieb notwendigen Waren umwandeln kann. Da die Banken im allgemeinen noch über reichlich flüssige Mittel verfügen oder durch Abstoßung von Wertpapieren solche verschaffen, sind die öffentlichen Offerten zur Entgegennahme von Publikumsgebern spärlich und beschränken sich mehr auf kleinere Institute, welche um die Erhaltung ihrer Bilanzfiguren besorgt sind. Der durchschnittliche Obligationen-Zinssatz notierte im September bei den Großbanken 2,77, bei den Kantonalbanken 2,86 Prozent. Der mittlere Sparkassenzinssatz steht bei den kantonalen Bankinstituten auf 2,37 Prozent und ihr mittlerer Satz für 1. Hypotheken bei 3,57 Prozent. Allgemein herrscht die Meinung vor, daß nunmehr die Tiefststufe im gewerbsmäßigen Geldverkehr erreicht seien, zumal die mittlere Rendite der erstklassigen festverzinslichen Wertpapiere in den letzten Monaten auf 3 Prozent gestiegen ist, während sie im vergangenen Sommer bis auf 2,95 Prozent gesunken war.

Für die Raiffeisenkassen, die im allgemeinen ebenfalls ein erhöhtes Kreditbedürfnis und nur mehr mäßige, z. T. keine Einlagenzunahmen registrieren, gilt die Einhaltung der in der letzten Nummer gewiesenen Richtlinien. Ein Obligationensatz von  $2\frac{3}{4}$ —3 Prozent, ein Sparzinsatz von  $2\frac{1}{4}$ — $2\frac{1}{2}$  Prozent und eine Kt.-Krt.-Guthabenverzinsung von  $1$ — $1\frac{1}{2}$  Prozent sind die anzuwendenden Bedingungen im Gläubigerverkehr. Andererseits gilt für neue erste Hypotheken der keinesfalls zu unterschreitende Satz von  $3\frac{1}{2}$  Prozent, für nachgehende Titel ein solcher von  $3\frac{3}{4}$  Prozent und für die übrigen Darlehen von 4 Prozent. Die Altdarlehen werden auf Zinsfall, November oder spätestens 1. Dezember 1946, in den Genuß der neuen Bedingungen gelangen. Strenge Einhaltung solider Belehnungsgrundsätze, Verpönung aller nicht in den Raiffeisenstatuten vorgesehenen Geschäfte und Beobachtung auf hinreichende Liquidität (Zahlungsbereitschaft) müssen allezeit die zu beobachtenden soliden Richtlinien im Kreditgeschäft sein, und zwar insbesondere, um sich des steigenden Publikumsvertrauens stets würdig zu zeigen, aber auch um die Angriffe von außen, denen die Raiffeisenkassen als Vertreter der Kleinen im Lande stets ausgesetzt sein werden, siegreich parieren zu können.

## Zu eines Jahres Gartenarbeit.

(E-s) Der Herbst eilt wieder rasch den letzten Stunden zu. Die blühende Pracht der Chrysanthen ist am Verschwinden. Bereits bricht aus dunkler Belaubung da und dort vorzeitig eine erste Christrose in ihren Blütenzauber. Vergänglichkeit redet jetzt im Garten eine deutliche Sprache. Hermann Hesse, den wir dieses Jahr öfters in unsern Gartenberichten zitierten, sagte in einem seiner vielen und feinsprachlichen Herbstgedichten:

Alles will sich nun verhüllen und entfärben,  
Nebeltage brüten Angst und Sorgen,  
Nach der Nacht voll Sturm flirrt Eis am Morgen,  
Abschied weint, die Welt ist voll von Sterben.

Sterben lern auch du und dich ergeben,  
Sterbenkönnen ist ein heilig Wissen.  
Sei bereit zum Tod — und hingerissen  
Wirft du eingehn zu erhöhtem Leben!

Wenn die Natur sich hinlegt zum Sterben, so ist doch der vermeintliche Tod vieler Pflanzen eine Vorbereitung zu neuem Leben. Wer jetzt in der Erde gräbt, der begegnet immer wieder prallen Knollen oder Wurzelgebilden, die schon Kraft für den kommenden Frühling in sich tragen. Und wenn die Lenzsonne wieder in die Erde sticht, so sind diese Pflanzen raschwüchsig dann in Laub und Blüte.

Der November hat dem Gartenfreund im Gemüseland an schönwitrigen Tagen noch etwelche Arbeit auf Lager. Vorbereitungen für den Winterschutz sind zu treffen. Jetzt ist die Zeit des Düngens besonders günstig. Regen und Schnee können den Dünger den Winter hindurch auslaugen, damit er bis zum Frühjahr alle Schärfe verliert und sich dann noch resüchlich mit der Erde vereinigen kann. Vor der herbstlichen Düngung ist es notwendig, das Land, soweit es nicht mit Winterkulturen bestellt ist, aufzuräumen. Damit kommen recht viele Larven und Schädlingeier vom Gartenbereich weg, werden nicht in die noch warme Erde vergraben. Für die Bodenbüngung eignen sich auch im Garten natürliche und künstliche Dünger nebeneinander. Welcher Dünger angewendet werden soll, das kommt auf die Bodenbeschaffenheit in erster Linie und nicht zuletzt auch auf die kommende Bepflanzung der Beete an. Ohne eine richtige Humusversorgung des Bodens keine wertvolle Ernte! Die Hauptsache bei der Kompostbereitung bleibt: Luftauerstoff und ein reges Bakterienleben, das eigentliche Ferment des Kompostierungsvorganges!

Gartengeräte kommen jetzt sauber gereinigt in die Aufbewahrungsräume. Pfähle und Asthalter werden zusammengebunden und versorgt. Letztes Laub wird auf den Komposthaufen gebracht. Auch im Winter, wenn Schnee die Erde deckt, soll der Garten das Bild der Sauberkeit tragen. — Noch reicht die Zeit zur Bereimachung von Wies- oder Weidland für ein Gemüseland. Ältere und im Ertrag zurückgehende Gartenstücke sollten unbedingt rigolt werden. Der Boden ist nun einmal nicht nur ein Komplex Erde, sondern als Gemüseland ein höchst kompliziertes Gemisch von Verwejrungsrückständen, Schutt, von Millionen von Bakterien bevölkert. Das tiefe Umspaten (Rigolen) geschieht vorteilhaft nach einigen Frösten. Dabei soll die Erde mit jedem Stich hoch gehoben und wie „Turben“ neu geschichtet werden. So bilden sich eine Menge Zwischenräume, die sich vorerst mit Schnee und Regenwasser ausfüllen. Bei tief eindringenden Frösten entwickeln sich dann größere und kleinere Erdkristalle, die bei einem Wärmeanstieg sich ausdehnen, die Erde hernach zerbröckeln und zerteilen.

Im Blumen Garten sind ebenfalls noch etliche Arbeiten vorzunehmen, soll im Frühjahr dieser sich in einem erfreuten Kleide zeigen. In Frischpflanzungen von Perennen oder Frühlingsblumen steckt man mit Freude letzte Tulpen, Hyazinthen, Krokus, Narzissen, Anemonen. Die empfindlichen Wurzelstränge dieser Frühlingsblüher steckt man auf eine dünne Lage grobkörnigen Sandes. Auch lege man Blumenzwiebeln nicht zu tief in den Boden. Gegen Monatsende decke man ferner die Rosen. Schutz verlangen auch die Freiland-Sortensien, die Azaleen und Rhododendrons. Der Herbst war heuer trocken. Koniferen und Gehölzgruppen erhalten daher mit Vorteil noch eine kräftige Durchwässerung. Auch in Staudenrabatten und alpinen Anlagen ergehe man sich in Säuberungsarbeiten. Empfindliche Pflanzen erhalten mit Vorliebe eine kleine Torfmulldecke. In die Winterbehaltung kommen gegen Monatsende noch die letzten Kübelpflanzen.

In Gärten, Parkanlagen und auch auf Friedhöfen sind vermehrt die Heidekräuter in den letzten Jahren in Anpflanzung gekommen. Wir müssen hier unterscheiden zwischen dem frühlingsblühenden Heidekraut, Erica genannt, und dem sommerblühenden Heidekraut, Calluna oder Besenheide genannt. Von den frühlingsblühenden Heidekräutern ist bei uns die Erica carena bekannt und beliebt, die fleimwüchsigste Schneehaide, ein niederliegendes, feinlaubiges und immergrünes Sträuchlein, das Moor- oder Heideboden liebt und in sonniger Lage recht reich blüht. Noch vorzeitiger mit Blüten ist die Erica alba, die ihre weissen Blüten schon im Februar bis März zeigt. Eine überaus reiche Blütenzeit ist dann der im Sommer und Herbst blühenden Besenheide eigen. Auf dünnen und graugrünen Zweigen erscheinen die dunkelroten Blüten. Die Besenheide ist eine wertvolle Bienepflanze, liebt magere Böden. Trocken eingestell, halten die Blüten in ungeheizten Zimmern sogar monatelang. Zu Beginn des Monats September pflückte der Schreiber im Balmos (auf dem Lindenberg) sich einen Strauß wildwachsender Calluna, die jetzt noch wie frisch gepflückt in der Stube stehen.

Vom Blütenkleid der Heidekräuter noch rasch einen Blick aufsterbende Gartenjahr. Bald wird Schnee die Gewächse decken. Erst noch war der Frühling da. Wir erinnern uns noch so lebhaft an die Blumen des Sommers, standen kürzlich noch erntend an den Beeten. So rasch geht ein Gartenjahr vorbei. Und doch ist der späte Herbst nur der Auftakt zu einem neuen Leben und Erblühen. Und so beschließen wir den vorletzten Gartenbericht des Kalenderjahres abermals noch mit einem Gedicht von Hermann Hesse, das mit „Erster Schnee“ betitelt in der Sammlung sich findet.

Alt geworden bist du, grünes Jahr,  
Blickst schon weif und trügft schon Schnee im Saar,  
Gehst schon müd und hast den Tod im Schritt —  
Ich begleite dich, ich sterbe mit.

Zögernd geht das Herz den bangen Pfad,  
Angstvoll schläft im Schnee die Winterfaat.  
Wieviel Aeste brach mir schon der Wind,  
Deren Narben nun mein Panzer sind!

Wieviel bittere Tode starb ich schon!  
Neugeburt war jedes Todes Lohn.  
Sei willkommen, Tod, du dunkles Tor!  
Denseits läutet hell des Lebens Chor.

## Der Schutz des bäuerlichen Grundeigentums.

(Ein Bundesgerichtsentscheid)

Der Zeitschrift „Schweizerischer Haus- und Grundeigentümer“, Nr. 21, vom 1. November 1946, entnehmen wir auszugsweise nachfolgenden interessanten Entscheid unseres obersten Gerichtshofes über den Schutz bäuerlichen Grundeigentums:

Am 20. September 1945 verkauften drei Grundeigentümer verschiedene im Hinterrheintal gelegene landwirtschaftliche Liegenschaften zum Preise von Fr. 294,000.— an die UG. Rhätische Werke für Elektrizität in Chusis. Neben Bestimmungen über vereinbarte Nachzahlungen der Käuferin für den Fall des Zustandekommens des Rheintal-Kraftwerkes enthielten die Kaufverträge auch noch Vereinbarungen über die Fortsetzung des Pachtverhältnisses mit den bisherigen Pächtern und die Weiterveräußerung der Liegenschaften an Landwirte, wenn das erwähnte Kraftwerk überhaupt nicht zur Ausführung gelangen sollte.

In der Folge verweigerten aber sowohl die bündnerische Bodenrechtskommission wie auch der Kleine Rat des Kantons Graubünden diesen Handänderungen die erforderliche Genehmigung. Die bündnerischen Behörden stützten sich dabei vor allem auf Art. 9, Ziff. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940/7. November 1941 über Massnahmen gegen die Boden Spekulation sowie zum Schutze der Pächter, wonach einem Liegenschaftsverkauf die Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in der Regel versagt werden soll, wenn der Erwerber im Hauptberuf nicht Landwirt ist. Daß im vorliegenden Fall wichtige Gründe vorlägen, die ausnahmsweise den Verkauf an einen Nichtlandwirt rechtfertigen würden, könne aber nicht gesagt werden und sei von den Vertragsparteien auch nicht behauptet worden. Vielmehr müsse angenommen werden, daß die Käuferin mit dem Kaufe dieser Liegenschaften spekulative

Zwecke verfolge, denn es sei allgemein bekannt, daß die UG. Rhätische Werke für Elektrizität Mitglied des Konsortiums sei, welches den Bau der Hinterrheintal-Kraftwerke anstrebe und daher versuche, heute schon möglichst viel solchen Territoriums freihändig zu erwerben, das später expropriert werden müsse.

Gegen die Nichtgenehmigung des Kaufvertrages wandten sich Verkäufer und Käuferin mit Beschwerde an das Bundesgericht, mit dem Begehren, es sei der Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden aufzuheben und dieser anzuweisen, den Handänderungen zur Eintragung im Grundbuch die Genehmigung zu erteilen. Das Bundesgericht kam in seinem Entscheid vom 3. Oktober 1946 zu folgenden Feststellungen:

Unbefristet steht fest, daß die kantonalen Behörden auf Grund des geltenden Rechts den Kaufverträgen die Genehmigung versagen durften, wenn nicht wichtige Gründe für den Ankauf oder den Verkauf der in Frage stehenden Liegenschaften namhaft gemacht werden konnten.

Für den Ankauf der Liegenschaften bildete der Umstand, daß die Liegenschaften im Gebiete des vom Konsortium der Kraftwerke Hinterrheintal projektierten Stausees liegen, solange keinen wichtigen Grund, als dem Konsortium die nachgesuchte Konzession zur Errichtung des Stausees noch gar nicht erteilt ist.

Auch für den Verkauf der Liegenschaften bestand kein wichtiger Grund und der Vorwurf der Willkür ist daher unbegründet. Da Art. 9, Abs. 2, als Beispiel eines wichtigen Grundes die Verhinderung einer drohenden Zwangsverwertung nennt, durften die Genehmigungsbehörden ohne Willkür annehmen, daß ein wichtiger Grund jedenfalls nicht schon dann vorliege, wenn eine Liegenschaft für den bisherigen Eigentümer eine finanzielle Belastung bedeutete.

Unbegründet ist sodann auch der Vorwurf, daß der Kleine Rat nicht Stellung genommen habe zu dem Begehren, es seien die Kaufverträge wenigstens unter der Auflage zu genehmigen, daß die in Frage stehenden Grundstücke, falls das Rheintal-Kraftwerk doch nicht zustande kommen sollte, später im Rahmen der Vorschriften des einschlägigen Bundesratsbeschlusses nur an Landwirte zu verkaufen seien. Nach Art. 6, Abs. 2, des zitierten Bundesratsbeschlusses kann die Genehmigung der Kaufverträge „unter Bedingungen und Auflagen“ erteilt werden, muß aber nicht. Das Bundesgericht könnte daher bei einem offensichtlichen Ermessens-Mißbrauch der Genehmigungs-Behörden nicht einschreiten. Ein solcher ist aber von den Beschwerdeführern nicht dargetan worden.

Aus allen diesen Gründen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

— a —

## Das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen

vom 12. Dezember 1940.

(Fortsetzung.)

Das Verfahren, das für die Entschuldung eines Heimwesens zu beobachten ist, können wir wegen seiner umfangreichen Kompliziertheit nur kurz skizzieren:

1. Zunächst hat der Grundstückseigentümer bei der vom Kanton zu bezeichnenden, zuständigen Behörde die Unterstellung seines Heimwesens unter das Entschuldungsgesetz zu beantragen.
2. Diese Behörde entscheidet, ob das Heimwesen ein landwirtschaftliches im Sinne des Gesetzes sei oder nicht. Ihr Entscheid kann an eine obere kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden. Die Vorschriften für dieses Verfahren haben die Kantone aufzustellen.
3. Der rechtskräftige Unterstellungsentscheid ist von Amtses wegen dem Grundbuchamt zur Anmerkung im Grundbuch mitzuteilen.
4. Gleichzeitig veranlaßt die erstinstanzliche Unterstellungsbehörde von Amtses wegen die Schätzung der Liegenschaft. Die Kantone haben die Schätzungsorgane zu bezeichnen, welche die Schätzung nach den vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften vorzunehmen haben. Die Schätzung muß auf dem Ertragswert der Liegenschaft beruhen, und der Schätzungswert darf maximal 125% des Ertragswertes betragen. Er wird von Amtses wegen dem Grundbuchamt zur Anmerkung im Grundbuche mitgeteilt.
5. Alsdann hat der Grundstückseigentümer bei der Nachlassbehörde ein weiteres Gesuch um Bewilligung der Entschuldung einzureichen, dem er ein Verzeichnis über seine Gläubiger und die gesamte Habe etc. sowie die Generallvollmacht an die Tilgungskasse zur Einholung jeglicher Auskunft über seine und seiner Ehefrau Vermögensverhältnisse beizulegen hat.
6. Die Nachlassbehörde weist das Entschuldungsgesuch an die kantonale Bauernhilfskasse oder an die Tilgungskasse, die darüber einen Bericht zu verfassen hat.

7. Die Nachlassbehörde tritt dann ein zweites Mal zusammen, und wenn das Gesuch nicht von vorneherein als unbegründet erscheint, beschließt sie die Einleitung des Entschuldungsverfahrens und bestellt einen Sachwalter. Von da an kann der Schuldner nur mehr mit Zustimmung des Sachwalters rechtsgültig Grundstücke veräußern oder belasten, Pfänder bestellen, Bürgschaften eingehen, Schenkungen vornehmen oder Zahlungen auf bisherigen Schulden leisten. Diese Verfügungsbeschränkung wird im Grundbuch eingetragen.

Unter Umständen kann aber auch ein Entschuldungsgesuch, das an sich begründet erscheint, von der Nachlassbehörde abgewiesen werden, nämlich immer dann, wenn die Tilgungskasse vorübergehend nicht mehr in der Lage ist, die Mittel für neue Entschuldungsfälle aufzubringen. Je rascher der Hilfesuchende Bescheidenheit des Selbsthilfswilligen wird wiederum gestraft.

8. Dem Schuldner wird eine Stundung von 6 Monaten, die um höchstens 4 Monate verlängert werden kann, bewilligt.
9. Die Einleitung des Entschuldungsverfahrens wird im kantonalen Amtsblatt, das in allen Wirtschaften aufgelegt ist, und je nach Belieben der Nachlassbehörde in Tageszeitungen auf eigens hierfür reservierter Spalte unter dem Titel: „Bäuerliche Entschuldungsverfahren“, bekanntgemacht und damit die Aufforderung an alle Gläubiger verbunden, ihre Forderungen binnen 20 Tagen anzumelden.
10. Der Sachwalter erstellt ein Inventar über das Vermögen des Schuldners. Dieser hat dem Sachwalter nicht nur über seine eigenen Vermögensverhältnisse, sondern auch über diejenigen seiner Ehefrau Aufschluß zu erteilen.
11. Nach Eingang der Forderungsanmeldungen hat der Sachwalter ein Schuldenverzeichnis zu erstellen und zu entscheiden, welche Forderungen gedeckt sind und welche nicht.
12. Diese Deckungsverfügung muß der Sachwalter dem Schuldner, der Tilgungskasse, den Pfandgläubigern und Bürgen mitteilen, welche das Schuldenverzeichnis innert 10 Tagen bei der Nachlassbehörde anfechten können.
13. Der Sachwalter überweist, so bald die Deckungsverfügung rechtskräftig geworden ist, die Akten der Tilgungskasse.
14. Die Tilgungskasse ihrerseits entwirft einen Plan über die Entschuldung des betreffenden Heimwesens mit Vorschlägen über die Höhe ihrer eigenen finanziellen Leistungen und derjenigen des Eigentümers.
15. Dieser Entschuldungsplan wird mit Bericht und Antrag des Sachwalters der Nachlassbehörde eingereicht.
16. Die Nachlassbehörde beraumt eine mündliche Verhandlung an, zu der die Interessenten durch Bekanntmachung eingeladen werden. Während 10 Tagen vor dieser Verhandlung liegt der Entschuldungsplan den Beteiligten bei der Nachlassbehörde zur Einsicht offen.
17. In der mündlichen Verhandlung faßt die Nachlassbehörde den Entschuldungsentscheid. Dieser Bestätigungsentscheid zur Entschuldungsbewilligung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß sich auch die Ehefrau mit einer angemessenen Vermögensleistung an der Entschuldung beteilige.
18. Die Nachlassbehörde teilt den Entschuldungsentscheid den Beteiligten mit und läßt ihn zudem nochmals im kantonalen Amtsblatt und nach ihrem Ermessen auch in Tageszeitungen bekanntmachen.
19. Mit dem Rechtskräftigwerden des Entschuldungsplanes kann die Tilgungskasse beim Grundbuchamt die Löschung der ungedeckten Grundpfandrechte und die Neuerrichtung einer Grundpfandverschreibung in der Höhe dieser Pfandrechte zu ihren Gunsten verlangen.
20. Und letztlich stellt die Tilgungskasse die notwendigen Loskaufmittel und Ausfallbescheinigungen aus.

Einige der bedeutendsten Folgen der Entschuldung für den Schuldner sind:

1. Die Tilgungskasse führt ein öffentliches Register, in das der Schuldner eingetragen wird.
2. Während 25 Jahren bedarf jedes Rechtsgeschäft, das der Schuldner in bezug auf sein Heimwesen vornehmen will, zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Tilgungskasse. Er kann also vor allem das Heimwesen ohne diese Zustimmung nicht verkaufen, keine Grundpfänder darauf bestellen, er darf nicht einmal Vieh verkaufen ohne Zustimmung der Tilgungskasse, keine Reparaturen oder Umbauten an den Gebäulichkeiten vornehmen etc. Der Bauer gibt seine wirtschaftliche Freiheit und Selbständigkeit vollständig auf.
3. Durch die Bekanntmachung seines Namens im kantonalen Amtsblatt wird der Schuldner zum Gesprächsgegenstand aller seiner Bekannten.
4. Der Schuldner kann von der Tilgungskasse zur Buchhaltungsführung verpflichtet werden, was jedem Bauer zu empfehlen ist.
5. Die Nachlassbehörde kann den entschuldeten Betrieb der ständigen Betriebsaufsicht durch die Tilgungskasse unterstellen.
6. Bessert sich in der Zeit, während welcher der Schuldner seine Amortisationsleistungen zu zahlen hat, seine wirtschaftliche Situation infolge Steigerung des Ertrages, so kann der Schuldner zu größeren Amortisationszahlungen verpflichtet und der öffentliche Beitrag entsprechend ermäßigt werden.
7. Veräußert der Schuldner seine Liegenschaft während 25 Jahren seit der Entschuldungsverfügung, so ist der Verkaufserlös, soweit er die noch bestehenden Grundpfänder bis zur Höhe des Schätzungswertes

übersteigt, in bar an die Tilgungskasse zu bezahlen, die sich daraus für ihre Beitragsleistung entschädigen läßt.

8. Sämtliche Kosten für das komplizierte Entschuldungsverfahren hat der ohnehin schon stark belastete Schuldner zu bezahlen.

(Schluß folgt.)

## Aus Berichten von Bauernhilfskassen.

Die argauische Bauernhilfskasse stellt pro 1945 zufolge besserer Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft fest, daß die Sanierungstätigkeit weiter abgebaut werden konnte. Wie im Vorjahre war kein einziges Sanierungsverfahren notwendig, auch Betriebsvorschüsse mußten nur sehr wenige gewährt werden. Fr. 21,600.— an Auszahlungen in sechs Posten standen Eingänge im Betrage von Fr. 90,782.— gegenüber. Bei allen Sanierungsschuldnern sind durchaus normale Verschuldungs- und Existenzverhältnisse festzustellen. Da sämtliche Sanierungsschuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können, sind keine weiteren Sanierungs- oder Entschuldungsmaßnahmen mehr notwendig.

Abgesehen davon, daß die Rückzahlungen von Darlehen die Neubedürfnisse in der Folge überwiegen dürften, verfügt die Kasse noch über rund Fr. 300,000.— verfügbare Mittel. Daneben hat sie aus den nicht für Sanierungen benötigten Mitteln einen Bürgschaftsfonds von 2,2 Millionen Fr. ausgeschiedet.

Nachdem die Sanierungstätigkeit im allgemeinen als abgeschlossen betrachtet wird, und sich die Tätigkeit vornehmlich auf die Bürgschaftshilfe erstrecken wird, wurde die Firma in „Argauische landwirtschaftliche Bürgschafts- und Hilfskasse“ abgeändert.

## Aus den Anfängen der Schweizerischen Raiffeisenbewegung.

Vor uns liegt die „Neue Basler Handelszeitung“ vom 2. Mai 1903. Der 6 Monate vorher gegründete Schweiz. Raiffeisenverband war in Geldnöten. Um dieselben zu beheben, kam der damalige Verbandsdirektor Pfr. Traber in Bichelsee, als alleinige treibende Kraft der jungen Bewegung mit 26 zumeist in den ersten Gehversuchen stehenden Kassen, auf die Idee, an den schweizerischen Geldmarkt zu gelangen und schrieb ein Obligationenanleihen von Franken 100,000.— aus.

Im Prospekt wurde vorerst der Werdegang der auf 1. Januar 1900 in der Schweiz eingeführten Raiffeisenkassen skizziert und ihre soliden Grundsätze folgendermaßen umschrieben:

1. Die Kasse beschränkt sich auf ein kleines Gebiet, eine Gemeinde.
2. Alle Mitglieder müssen unbeschränkt und solidarisch haften. Die Solidarhaft ist die tatsächliche Verwirklichung des Wortes „Einer für alle, alle für einen“. Sie fordert gegenseitiges Zutrauen und drängt von selbst zu einer gewissen, gegenseitigen Ueberwachung. Gerade infolge dieser Haftpflicht steuert die ganze Einrichtung dem leichtfertigen Schuldenmachen und der Lotterwirtschaft. Jede Spekulation ist streng ausgeschlossen. Gelder werden nur für nützliche Zwecke des redlichen Volksfleißes dargeleihen. Aus diesen Gründen ist die solidarische Haftpflicht nicht gefährlich und es hat, wie die Raiffeisengeschichte in Deutschland beweist, noch nie einer auch nur einen Pfennig wegen dieser Haftpflicht aus der Tasche bezahlen müssen.
3. Die unentgeltliche Verwaltung (Kassier ausgenommen), ein Werk der Aneignung und Nächstenliebe, gewinnt das Zutrauen des Volkes.
4. Es dürfen nur Gelder an Mitglieder ausgeliehen werden.
5. Es dürfen keine Dividenden verteilt werden, sondern der Reingewinn muß im Reservefonds zu einem unteilbaren Vermögen angesammelt werden.

Sodann begründet Traber, dem damals keine Bank Kredit ohne weitgehende Sicherheit gewährt hätte, das Geldbedürfnis der eben erstandenen Zentralkasse wie folgt:

„Da sich bereits das Bedürfnis eingestellt hat, daß die Verbandskasse den einzelnen Kassen, namentlich auf die Hauptziele: Richtiges, Mai, Jacobi und Martini Vorschüsse gewähren soll, so bedarf der Verband verfügbares Geld, etwa 100,000 Fr. Die Einleger unterstützen ein gemeinsames Werk, dessen Zweck die Hebung und Stärkung des Mittelstandes, der Grundpfeiler der staatlichen Ordnung, ist. Das Geld wird zu 3¼ % verzinst und die Gelbanlagen, sowohl bei den Raiffeisenkassen als bei deren Verband gehören zu den bestverfügbaren. Wir dürfen mit Fug und Recht behaupten, daß die Gelbanlagen beim

Schweizer. Raiffeisenverband keine geringere Sicherheit bieten als Staatspapiere.

Diesem für die damalige Zeit kühnen Appell an die Öffentlichkeit war etwelcher Erfolg beschieden, indem einige zehntausend Franken Geld eingingen. Allein die chronische Ebbe in der Zentralkasse war nicht behoben und es mußte Traber zur Verpfändung von Hypothekartiteln der Darlehenskasse Bichelsee und anderer schreiten, um sich notdürftig bei Banken über die kritischen Zahlungstermine hinwegzuhelfen.

Wahrscheinlich hatte er sich nicht geträumt, daß 43 Jahre später die wohlausgebaute Zentralkasse über nahezu 200 Millionen flüssige Mittel verfüge, die sie in die Lage versetze, allen vertretbaren Geldbedürfnissen der Kassen mit größter Promptheit zu genügen und die einzelnen Institute von den Banken völlig unabhängig zu halten. Einst und jetzt. Nur wer im Anfang dabei war, vermag den Nutzen der eigenen, unabhängigen Zentralkasse richtig einzuschätzen.

## Eine neue Steuer.

Am 30. September 1946 hat der Bundesrat einen neuen Steuerbeschuß „über den Abbau der Kriegsgewinnsteuer und deren Ersetzung durch eine zusätzliche Wehrsteuer von höheren Erwerbseinkommen und Geschäftserträgen“ erlassen und — nachdem den eidgenössischen Räten in der Herbstsession Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war — auf den 25. Oktober dieses Jahres in Kraft gesetzt. Wie der Name des neuen Steuerbeschlusses verrät, wird mit ihm die bisherige Kriegsgewinnsteuer aufgehoben — sie muß letztmals für das Jahr 1946 bezahlt werden — und an ihrer Stelle die Erhebung von Zuschlägen auf der Wehrsteuer eingeführt.

Als ersten Punkt zur Verwirklichung des seinerzeitigen Kriegsfinanzprogrammes hatte der Bundesrat die Einführung der Kriegsgewinnsteuer auf den 15. Januar 1940 beschlossen. Wer von dieser Kriegsgewinnsteuer betroffen wurde, kam gewöhnlich auch die Unzulänglichkeiten, ja Ungerechtigkeiten dieser Steuer zu spüren. Nicht die Pflicht zu kriegsbedingt erhöhten Steuerleistungen, sondern die tatsächlichen Ungerechtigkeiten dieser Steuerart riefen den Unwillen in weiten Kreisen des Schweizervolkes und den sehnsüchtigen Wunsch nach, diese Ungerechtigkeiten sobald als möglich zu beseitigen. Diese Kriegsgewinnsteuer hatte übrigens auch volkswirtschaftlich ohne Zweifel sehr nachteilige Folgen. Wir können es uns erparen, diesem mißratenen Steuerling einen salbungsvollen Nekrolog zu seinem längst ersehnten Abgang zu schreiben, möchten einzig noch der Hoffnung Ausdruck geben, diese Steuer werde keine Wiedergeburt erleben (und wir keinen dritten Weltkrieg mehr).

Um das Loch, das durch die Aufhebung der Kriegsgewinnsteuer in den Bundeseinnahmen geschaffen würde, auszustopfen, hat der Bundesrat eine neue Steuerquelle gesucht und durch die Erhebung von Zuschlägen auf die Wehrsteuer geschaffen. Diese zusätzliche Wehrsteuer haben zu entrichten:

- a) die natürlichen Personen von dem Fr. 25 000.— übersteigenden Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit;
- b) die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung von dem 8 Prozent des Eigenkapitals, aber wenigstens Fr. 5000.—, übersteigenden Reingewinn;
- c) die Genossenschaften des Obligationenrechtes vom Reinertrag nach freier Wahl gemäß den für die natürlichen oder den für die Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen.

Die Zuschläge betragen:

- a) für natürliche Personen:
  - 5 % für den Fr. 25 000.—, aber nicht Fr. 35 000.— übersteigenden Teil des steuerbaren Erwerbseinkommens;
  - 10 % für den Fr. 35 000.— aber nicht Fr. 50 000.— übersteigenden Teil des steuerbaren Erwerbseinkommens;
  - 20 % für den Fr. 50 000.— aber nicht Fr. 100 000.— übersteigenden Teil des steuerbaren Erwerbseinkommens;
  - 30 % für den Fr. 100 000.— übersteigenden Teil des steuerbaren Erwerbseinkommens.
- b) für die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung): nach dem Prinzip der Ertragsintensität:

10 % von dem 8 % aber nicht 16 % des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals und der Reserven übersteigenden Betrag des Reingewinnes;

20 % von dem 16 % des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals und der Reserven übersteigenden Betrag des Reingewinnes;

aber immer nur, soweit der Reingewinn den Betrag von 5000 Franken übersteigt;

- c) für sämtliche Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechtes halb so viel als die Zuschläge nach der freien Wahl der betreffenden Genossenschaft gemäß dem System für die natürlichen Personen oder für die Kapitalgesellschaften betragen. Es ist ihnen also freigestellt, ob sie die für die natürlichen Personen oder die für die Kapitalgesellschaften vorgesehene Berechnungsart auf sich anwenden lassen wollen.

Der Bundesrat schätzt die Zahl der zur Entrichtung dieser zusätzlichen Wehrsteuer verpflichteten Personen nicht sehr hoch. So werden ca. 5200 natürliche Personen solche zusätzliche Beiträge zu entrichten haben, und zwar 3700 Personen Beiträge von 5 und 10 Prozent und 1500 Personen Beiträge von 20 Prozent und mehr. Ferner werden rund 2300 Kapitalgesellschaften zur Entrichtung dieser zusätzlichen Wehrsteuer verpflichtet sein, und zwar 1250 Gesellschaften zu dem 10prozentigen und 1050 Gesellschaften zu dem 20prozentigen Zuschlage. „Die Zahl der Genossenschaften“, heißt es in der Botschaft des Bundesrates, „die von der zusätzlichen Wehrsteuer erfaßt werden, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln; es ist aber anzunehmen, daß sie nicht erheblich sein wird.“

Der Ertrag der zusätzlichen Wehrsteuer wird vom Bundesrat auf 45 Mill. Franken veranschlagt, wovon 5 Mill. Franken den Kantonen und 40 Mill. Franken dem Bunde zufallen sollen. „Natürliche und juristische Personen werden zu annähernd den gleichen Teilen an den Ertrag beisteuern.“

Ursprünglich hatte der Bundesrat beabsichtigt, die echten Selbsthilfegenossenschaften von dieser zusätzlichen Wehrsteuer für „höhere“ Gewinne auszunehmen, „in der Annahme, daß deren Tätigkeit ihrem Wesen und Ziele nach nicht auf die Erzielung größerer Gewinne gerichtet sei“. Von den Genossenschaften sollten nur diejenigen den Kapitalgesellschaften gleichgestellt und mit der neuen Steuer belastet werden, „die den Reinertrag ausschließlich oder vorwiegend nach Maßgabe der Kapitalbeteiligung der Mitglieder verteilen“. Der Bundesrat ließ sich dabei von der richtigen Auffassung leiten, „daß weder die Anwendung der für die natürlichen Personen geltenden Besteuerungsgrundsätze noch der Regeln, die bei den Kapitalgesellschaften Anwendung finden, bei den Genossenschaften durchwegs zu befriedigenden Resultaten führen kann“ (Botschaft des Bundesrates S. 762). Die echten Selbsthilfegenossenschaften beruhen auf der Persönlichkeit ihrer Mitglieder und deren Verantwortlichkeit für die Gemeinschaft, nicht auf einer Kapitalanbaltung. Der besonderen Natur der echten Selbsthilfegenossenschaften könnte daher nur eine Sonderregelung mit einem festen Steuerfuß vollständig gerecht werden. Dagegen sind Genossenschaften, die nur ihrer Form nach Genossenschaften, in Wirklichkeit aber auf der Kapitalbeteiligung ihrer Mitglieder aufgebaut, also Kapitalgesellschaften sind, und daher, wie die neuere Steuer-gesetzgebung formuliert hat, „den Reinertrag ausschließlich oder vorwiegend nach Maßgabe der Kapitalbeteiligung der Mitglieder verteilen“, gerechterweise auch nach den für die Kapitalgesellschaften maßgebenden Regeln der Ertragsintensität zu besteuern, die bei den echten Selbsthilfegenossenschaften zu vollständig ungerechten Resultaten führen müßten, weil bei ihnen das Eigenkapital im Verhältnis zum Geschäftsumfang und Ertrag meist sehr gering. Die Vorlage des Bundesrates wäre also dem besondern Charakter der Genossenschaften gerecht geworden.

„Gegen diese Regelung machte sich indessen sowohl in Wirtschaftskreisen als in den Vollmachtenkommissionen starke Opposition geltend“, schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft. In einer Eingabe an das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement im Juli dieses Jahres verlangten der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industriedereins, der Schweizerische Gewerbeverband und die schweizerische Bankiervereinigung eine stärkere Belastung der Genossenschaften, mit der Begründung, die großen Genossenschaften seien überhaupt keine

Selbsthilfeorganisationen, sondern hätten weit mehr Ähnlichkeit mit Kapitalgesellschaften und seien in erster Linie auf die Erzielung hoher Gewinne bedacht; ihre Selbsthilfe sei minimal. Deshalb sei es nur recht und billig, wenn sie steuerlich gleich wie ihre Konkurrenten, die Kapitalgesellschaften, d. h. nach dem Grundsatz der Ertragsintensität behandelt werden. Diese Auffassung kann, zugegeben, nicht ganz verwundern, wenn man die Geschäfts- und Kapitalpolitik gewisser Genossenschaften und ihrer Verbände verfolgt. Bedauerlich ist nur, daß aus diesem ihrem Verhalten dann oft die verallgemeinernde Konsequenz gezogen wird, die wahren und echten Selbsthilfegenossenschaften über den gleichen Leisten geschlagen werden und so das wahre Genossenschaftsgut, das „tief in der freiheitlichen Tradition der Schweiz verwurzelt“ ist (NZZ, Nr. 1706), diffamiert wird. Die einzig richtige Folgerung wäre doch, daß die Behörden in ihrer Gesetzgebungstätigkeit helfen, den wahren Genossenschaftsgedanken zu erhalten und die echten von den unechten Genossenschaften zu scheiden. Statt dessen haben auch die Vollmachtenkommissionen der beiden Räte sich mit Mehrheitsbeschluß (Kommission des Ständerates mit 6 gegen 4 Stimmen, Kommission des Nationalrates mit 15 gegen 8 Stimmen) für die Gleichbehandlung aller Genossenschaften ausgesprochen. Dieser Meinungsäußerung der Volksvertretung hat der Bundesrat Folge gegeben und alle Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechtes gleich den Kapitalgesellschaften für die Entrichtung der zusätzlichen Wehrsteuer für „überdurchschnittliche“ Gewinne einander vollständig gleichgestellt. Als Entgegenkommen wurde ihnen, auch den Kapitalgenossenschaften, das Recht eingeräumt, frei zu wählen, ob ihre Steuerleistung nach den für Kapitalgesellschaften oder für natürliche Personen geltenden Bestimmungen berechnet werden soll, und ihre Steuerpflicht beträgt halb so viel als für die beiden anderen Kategorien von Steuerpflichtigen. Daß diese Lösung nicht befriedigen und dem Charakter der Genossenschaften nicht gerecht werden kann, ist auch die Meinung des Bundesrates, der in seiner Botschaft S. 767 ausführlich: „Die in Art. 17 vorgesehene Regelung kann für eine besondere, nur während weniger Jahre erhobene Zusatzsteuer verantwortet werden. Für eine Dauerlösung erscheint sie jedoch nicht geeignet. Der besonderen Natur der Genossenschaften kann weder eine volle Gleichstellung mit den Kapitalgesellschaften, für die bei der Besteuerung mit Recht auf die Ertragsintensität abgestellt wird, noch eine Besteuerung nach den für natürliche Personen geltenden Grundsätzen gerecht werden.“

Ohne Zweifel bedeutet nicht nur die Gleichstellung aller Genossenschaften eine Ungerechtigkeit und muß den obersten Steuergrundsatz gröblich verletzen, auch das Recht der Genossenschaften, für sich die Art ihrer Besteuerung selbst zu wählen, ist eine Kuriosität und kann nicht verhindern, daß sich in vielen Fällen Belastungen ergeben, „die sich mit der besonderen Natur der Genossenschaft nicht recht vereinbaren lassen“. Auch in einem nur vorübergehend günstigen Steuerbeschluß müssen Steuerungerechtigkeiten vermieden werden, vorab dann, wenn sie zum vorneherein als solche erkannt waren.

Der neue Steuerbeschluß des Bundesrates vom 30. September 1946, der „eine Sonderabgabe von höheren Einkommen“ verlangt und damit abermals eine weitere, neue Kategorie von Staatsbürgern schafft, steht dem Beschluß über die abgeschafften Kriegsgewinnsteuern an Steuerungerechtigkeiten nicht weit nach. Aber noch bedauerlicher ist, daß wir bereits soweit fortgeschritten sind, daß der Gesetzgeber offensichtliche Steuerungerechtigkeiten sanktionieren kann, nur weil es sonst „politisch nicht tragbar gewesen wäre“, und der Steuerbeschluß ja nur vorübergehenden Charakter habe. Wann kommen wir wieder so weit, daß als oberster Steuergrundsatz gilt: Steuergerechtigkeit?

Dr. A. E.

## Die Verteilung der Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdiensterfassungsordnung.

Wie die Abrechnung der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdiensterfassungsordnung am 31. August 1946 zeigte, wurden seit dem Jahre 1940, d. h. seit der Schaffung dieser Fonds, insgesamt 2,2 Milliarden Franken einbezahlt, und zwar 1,45 Milliarden an Beiträgen der Wirtschaft (Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Landwirtschaft und Gewerbe usw.) und 767 Millionen Franken vom Staate. Ausbezahlt wurden bis heute 1,4 Milliarden Franken, so daß die Fonds

am Abrechnungstage einen Bestand von total 809 Millionen Franken aufwiesen. Man rechnet, daß die Einnahmenüberschüsse der letzten vier Monate des laufenden Jahres nochmals 75 Mill. Franken betragen werden und der Gesamtbestand am Ende des Jahres 1946 somit 884 Mill. Franken zählen wird. Diese Gelder, welche das Schweizer-volk für den Schutz seiner Wehrmänner im Aktiddienst zusammengepart hat, sollen nun, weil für diesen Zweck nicht mehr verwendbar, verteilt werden. Dabei sind vorgesehen:

Für den Wehrmannsbeitrag nur noch	160 Mill. Fr.
Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung	400 Mill. Fr.
Für den Familienschutz nur	50 Mill. Fr.
Für Krisenmaßnahmen	200 Mill. Fr.
Für die Arbeitslosenfürsorge	50 Mill. Fr.
Für die Landwirtschaft	18 Mill. Fr.
Als Einlage in den Fonds zur Unterstützung von Hilfseinrichtungen für das Gewerbe	6 Mill. Fr.

Total 884 Mill. Fr.

In der Verteilungsordnung ist auch schon die Verwendung der zu erwartenden Ueberschüsse des Jahres 1947 vorgesehen, die auf 200 Mill. Franken geschätzt werden. Diese 200 Mill. Franken sollen wiederum zur Hälfte der Alters- und Hinterbliebenenversicherung und zu je einem Viertel noch der Wehrmannsunterstützung und dem Familienschutz zugewiesen werden.

Bekanntlich werden ja die Beiträge an die Ausgleichsfonds bis zur beabsichtigten Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, d. h. bis zum 1. Januar 1948 (oder eventuell noch später!) erhoben, trotz den zahlreichen und wohlbegründeten Einsparungen aus den verschiedensten Kreisen des Volkes. Auch die Eingabe unseres Verbandes vom August dieses Jahres an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement auf Herabsetzung der Beiträge an die Lohn- und Verdienstausschlässe um 50 Prozent ist von diesem negativ beantwortet und der Auffassung Ausdruck gegeben worden, „daß die Lohn- und Verdienstausschlässe im Besonderen mit Rücksicht auf die vorgesehene Verwendung der laufenden Einnahmenüberschüsse für die Altersversicherung nicht herabgesetzt werden können. Bei dem gewaltigen Finanzbedarf, den die Altersversicherung vom ersten Tage ihrer Verwirklichung hinweg erfordert, kann nicht darauf verzichtet werden, schon jetzt Mittel dafür bereit zu stellen. Die günstige Wirtschaftslage (mit den enormen Steuerleistungen. Der Verf.) macht überdies die Belastung, welche die Errichtung der Beiträge gemäß Lohn- und Verdienstausschlässe mit sich bringt, für alle Bevölkerungskreise tragbar.“ Bedauerlich ist an der ganzen Angelegenheit vor allem immer wieder, daß das Volk enorme Geldleistungen aufringen soll für etwas, wozu es seinen Willen noch gar nicht kundtun konnte, dagegen dringende Maßnahmen für den Familienschutz, die das Volk mit überwältigendem Mehr verlangt hat, immer wieder in den Hintergrund gedrückt werden. — a —

## Um die Einführung der Kinderzulagen in der ganzen Schweiz.

An der diesjährigen Herbstversammlung des Cartel romand d'hygiène sociale et morale, die Ende September in Lausanne abgehalten wurde — beschied aus den Kantonen Gené, Waadt, Neuchâtel und Fribourg — war vor allem die Rede von den Familien- und Kinderzulagen.

An dieser Versammlung wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß man eine Verallgemeinerung der Familien- und Kinderzulagen in der ganzen Schweiz nicht mehr länger umgehen dürfe. Herr Buffat, Direktor der allgemeinen Ausgleichskasse in Clarens — ein Mann mit reicher und reifer Erfahrung — befürwortet eine eidgenössische Regelung auf dem Boden eines Rahmengesetzes, das die Autonomie der Kantone wahrt, eine Lösung, die auch wir hier immer wieder vertreten haben. Vor allem aber wird es Sache einer eidgenössischen Regelung sein, den Ausgleich zwischen den einzelnen Kantonen und Kantonen herzustellen. Die sog. betriebseigenen Ausgleichskassen, also jene, die sich lediglich auf einen einzigen Betrieb beschränken, sollten nach und nach verschwinden und in einen allgemeinen beruflichen oder regionalen Ausgleich eingebaut werden.

Die welsche Schweiz ist in der Verwirklichung des Familienausgleichs um mehr als nur eine Pferdelänge voraus und wir erachten es als selbstverständlich, daß ein eidgenössisches Rahmengesetz diese Pionierarbeit nicht nur respektiert, sondern sie im Interesse der Familien fördert durch ein Gesetz, das in föderativem Geiste die regionalen Eigenarten wahrt.

„Die Familie“.

## Altersversicherung und Selbstvorsorge.

Man ist heute davon überzeugt, daß zugunsten des kleinen Sparer etwas geschehen muß, soll er nicht immer mehr unter die Räder geraten und schließlich zum Almosenempfänger degradiert werden.

Die Kleinrentner und Bezüger von Pensionen, denen seit Kriegsbeginn die Teuerung aufs schwerste zusetzte, hatten von der Nachkriegszeit etwa eine Erleichterung erwartet.

Statt dessen müssen sie leben, wie die Wellen der Preissteigerung noch höher schlagen. Eine Stimmung der Verzweiflung breitet sich nachgerade unter dieser Bevölkerungsschicht aus, gewahren die Leute doch, wie das Fundament, das sie sich in langen Jahren mühsam bauten, unter ihren Füßen zusehends schwindet.

Bei den Lohnempfängern wird es in der Regel möglich, den Ausgleich mit den gestiegenen Lebenskosten wieder zu erreichen, wenn auch erst nachhinkend. Für die als Folge der Teuerung eintretende Entwertung der Sparguthaben aber gibt es keinen Ausgleich. Wer über größere Vermögen verfügt, mag in der Lage sein, durch Verteilung der Anlagen auf Bankguthaben, Industriebapiere, Liegenschaften oder Gold und entsprechende Umschaltungen den Risiken der Geldentwertung zu begegnen; der kleine Sparer jedoch, sei er nun Arbeiter, Handwerker, Angestellter oder freierwerbender Intellektueller, hat gewöhnlich seine Ersparnisse auf die Sparkasse getragen oder festverzinsliche Obligationen gekauft und wird daher von Teuerung und Geldentwertung in vollem Umfang betroffen.

Es wäre fast eine Plumpheit, noch besonders hervorzuheben, daß eine solche Entwicklung, wird ihr nicht durch wirksame Maßnahmen entgegengearbeitet, mit der Zeit den Sparsinn untergraben muß. In der Schule und andern Bildungstätten den Sparsinn schon bei der Jugend systematisch zu wecken und als „Bürgertugend“ zu preisen, fruchtet schließlich wenig, wenn sich der Sparer zufolge fortschreitender Geldentwertung im Alter um die Früchte der Arbeit und der Einschränkung betrogen sieht.

Man verweist heute öfters auf die eidgenössische Altersversicherung, die dem bedrängten Sparer eine Art „Teuerungsausgleich“ bringe. Aber erstens sieht bekanntlich die Altersversicherungsvorlage für die Uebergangsgeneration, sofern es sich nicht um mittellose Personen handelt, keine Renten oder nur Teilrenten vor; und dann will ja die Altersversicherung ihrer ganzen Anlage gemäß in keiner Weise Ersatz für das Sparen sein. Das letztere mit vollem Recht. Der Einzelne soll sich im Hinblick auf die alten Tage nicht einfach auf eine eidgenössische Altersrente verlassen und dementsprechend in den Tag hineinleben.

Der schweizerische Weg zur sozialen Sicherheit beruht auf dem Grundsatz der persönlichen Verantwortung des Einzelnen gegenüber sich selbst und gegenüber seinem Nächsten. Wo das Bewußtsein der Selbstverantwortung schwindet, müssen wir darnach trachten, es durch geeignete Maßnahmen wieder zu beleben, um die unvermeidlichen Nachteile staatlicher Versicherungswerke aufzuwiegen. Eine „vollwertige“ schweizerische Altersversicherung soll sich aus mehreren Bausteinen zusammensetzen: den Renten der staatlichen Versicherung, der persönlichen Selbstvorsorge und eventueller Vorsorge durch Betrieb und Berufsverband.

Wer der eidgenössischen Altersversicherung vorwirft, ihre Renten gewährleisteten im Alter keine genügende Sicherheit, verkennet deren Grundgedanke, der nicht darauf ausgeht, in Zukunft das Sparen unnötig und überflüssig zu machen. Die Renten sollen durch Selbstvorsorge in jedem Fall ihre Ergänzung finden. Indem die Altersversicherung den aus dem Arbeitsprozeß Ausscheidenden einen Grundstock an Einkommen sichert, erhält für die Volkskreise mit geringem Arbeitseinkommen das Sparen erst den rechten Anreiz; denn auch geringe Ersparnisse können in Verbindung mit der Altersrente ein Gewicht erlangen, das die mit ihnen verbundenen Opfer als lohnenswert erscheinen läßt. Diesen an sich zweifellos richtigen Grundgedanken der Altersversicherung dürfen wir aber durch inflatorische Geldentwertung oder rücksichtslose Besteuerung der Kleinvermögen nicht wieder torpedieren!

„Fricktaler Bote.“

## Der erste internationale Genossenschaftskongress

nach dem Kriege — es war der 16. Kongress des internationalen Genossenschaftsbundes, der vorab die Konsumgenossenschaften der einzelnen Länder umfaßt — fand vom 7. bis 10. Oktober dieses Jahres in Zürich statt. Nach der Eröffnung des Kongresses durch den Leiter des Organisationskomitees, Nationalrat Joh. Huber, Präsident des Verwaltungsrates des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, begrüßte der Präsident des internationalen Genossenschaftsbundes, Lord Rusholme, der den Kongress präsiidierte, die 367 Delegierten aus 19 Ländern mit einem eindringlichen Appell zur Mitarbeit der Genossenschaftler am Aufbau des Friedens. „In den letzten anderthalb Jahren hat sich in der internationalen Politik eine Atmosphäre des Mißtrauens entwickelt. Um so dringender ist das Bedürfnis nach konstruktiven Ideen, wie sie von der Genossenschaftsbewegung ausgehen. Der Friede ist nicht Manna, das uns aus den Wolken ausfällt, er muß organisiert, und die Kräfte des Friedens müssen mobilisiert werden. Die Genossenschaftsidee lehrt die Völker, dort auf ihre eigenen Vorteile zu verzichten, wo sonst das allgemeine Wohl geschädigt würde.“

Regierungsrat Henggeler entbot den Västen den Willkommgruß des Kantons Zürich, wobei er darauf hinwies, daß die besondere Förderung des Genossenschaftswesens durch den Staat schon in den siebziger Jahren in der kantonalen Verfassung festgelegt wurde, während Stadtpräsident Dr. Luchinger die Genossenschaft im Namen des Tagungsortes willkommen hieß und in seiner Ansprache die Genossenschaften als Bollwerk gegen den Krieg pries; „denn Dienen ist ihr Ziel, nicht Herrschen.“

An der Tagung nahmen neben einer Delegation der UNO auch die Vertreter anderer internationaler Organisationen teil, so des internationalen Arbeitsamtes, das einen besonderen Ausschuß für Genossenschaftsfragen geschaffen hat, sowie die internationale Vereinigung für Landwirtschaft, die durch Prof. Laur dem Kongress ihre Grüße überbringen ließ. Ebenso hatten zahlreiche Regierungen ihre Abgeordneten an diesen Kongress gesandt und so die Bedeutung dieser internationalen Genossenschaftsbewegung anerkannt. Auch sie betonten in ihren Regierungsbotschaften, wie „die Genossenschaftsprinzipien“, wir zitieren den Sprecher der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, „die Grundlage einer friedlichen Welt sein können, die frei ist von der Gefahr des Hungers, einer Welt, in der das Wachstum der einzelnen Menschen nicht mehr durch den Mangel an Nahrung, Kleidung oder Wohnung zurückgehalten wird.“

Die Tätigkeit des Kongresses erstreckte sich in den Haupttrakanden auf die Diskussion über den Bericht des Zentralkomitees über die Tätigkeit des internationalen Genossenschaftsbundes seit dem letzten Kongress im Jahre 1937 in Paris, gefolgt von einer Diskussion über Programm und zukünftige Politik des internationalen Genossenschaftsbundes, auf verschiedene Änderungen in den Statuten usw. Sodann wurde eingehend zur internationalen Organisation des Handels Stellung genommen und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß diese den freien Warenaustausch unter den Ländern noch fördern werde. Von den Referaten, die gehalten wurden, erwähnen wir als besonders bedeutungsvoll dasjenige vom belgischen Professor Louis de Brouckere über „Staat und Genossenschaft“, worin der Referent u. a. die Schaffung eines allgemeinen Statuts über das Genossenschaftswesen sowie den gesetzlichen Schutz des Namens „Genossenschaft“ verlangte.

Offenbar haben die in einzelnen Referaten aufgestellten Thesen und die jeweils anschließenden Diskussionen sowie die Art der Behandlung gewisser Trakanden die „Volksstimme“ in St. Gallen zur Feststellung veranlaßt, „ja, es war ein sozialistischer Kongress“. Die echte und gesunde Genossenschaftsidee aber ist doch nicht parteigebunden, sie basiert auf den Fundamenten der Freiheit, der Achtung vor der Persönlichkeit, der Nächstenliebe und der Solidarität. — a —

## Genfer Interverband.

Der Interverband der Genfer Raiffeisenkassen hat am 7. Sept. 1946 unter dem Vorste von Hrn. Großrat Duffeller seine ordentliche Jahresversammlung abgehalten. Sie wurde mit einem ehrenden Gedenken an den im Nov. 1945 verstorbenen Staatsrat S. A. N. F. e. n. eingeleitet, den die Raiffeisenmänner seiner engern und weitern Heimat als einen mutigen, konsequenten Verfechter und Realisator der bäuerlichen Selbsthilfe schätzten. Als großer Staatsmann hat er seinem Volke geholfen, daß es seine eigenen Kräfte entwickeln konnte; zahlreiche Dorfassen sind seiner Initiative und der Mitarbeit seines Departementes zu verdanken.

Der neue genferische Landwirtschafts-Direktor, Hr. Staatsrat Senarcles, war erstmals Gast bei den Raiffeisen-Delegierten, die er in sympathischen Worten versicherte, daß er das Werk Unkenfortsetzen werde und ihren Bestrebungen volle Unterstützung angedeihen lassen wolle. Der Einladung des Unterverbandes waren auch die Herren a. Staatsrat Desbaillet, Präsident der genferischen Landwirtschaftskammer, und Sekretär Berthoud vom Landwirtschafts-Departement gefolgt und gaben in beredten Worten ihrer Ueberzeugung über den Wert einer unabhängigen Dorfkasse Ausdruck.

Unterverbandspräsident Duffeiller erstattete einen ausgezeichneten Bericht über die Tätigkeit, die Entwicklung und den heutigen Stand der angeschlossenen Kassen. Nach Neugründungen in drei Gemeinden pro 1945 sind heute sozusagen alle Genfer Landgemeinden (mit Ausnahme von Gy) mit Raiffeisenkassen versehen; ihre Zahl beträgt 34 mit 1471 Genossenschaftlern. Die anvertrauten Gelder, vor allem die Spareinlagen, nahmen ständig zu; bei 11,4 Mill. Fr. Bilanzsummen bestehen alle Möglichkeiten, den Bedürfnissen weitgehend zu entsprechen. Der Verkehr aller Kassen pro 1945 überstieg die namhafte Summe von 30 Mill. Fr. Nach Vorlage von Protokoll und Jahresrechnung wurden die Berichte genehmigt und dem Unterverbands-Vorstand seine Tätigkeit bestens verdankt.

Der Verband war an dieser wichtigen Tagung vertreten durch Prokurist Buehler, der seiner Freude Ausdruck gab, daß es ihm als Revisor seit beiläufig 20 Jahren vergönnt ist, die engen Beziehungen zwischen den Genfer Kassen und dem Schweiz. Verband besonders zu pflegen. Er legt die Leistungsfähigkeit der Kassen dar und gratuliert den Kassaleitern zu den Erfolgen ihrer uneigennütigen Tätigkeit. Der Verbandsvertreter orientierte sodann über aktuelle Fragen, wie Hypothekar- und Steuerprobleme; einläßlich legte er die heutige Lage am Geldmarke dar, die gekennzeichnet ist durch den Abbau des Zinses für erste Hypotheken auf 3½%. Dieser Satz bildet heute eine gewisse unterste Grenze überhaupt und es wird dazu kommen müssen, alle bisher noch üblichen besondern Vergünstigungen für Gemeinden usw. aufzuheben, damit andererseits auch den Sparern doch ein gewisses Zins-Minimum garantiert werden kann und damit auch die sich schon ankündigende Verteuerung des Kleinkredits verhütet werden kann.

In einem besonderen Exposé sprach der Verbandsvertreter über die Revision der Normalstatuten, wozu wir verpflichtet sind zur Anpassung an das neue Genossenschaftsrecht. Das bezügliche Projekt des Verbandes liegt vor und wird dem kommenden Schweiz. Verbandstag zur Beschlussfassung unterbreitet. Obwohl unsere Statuten 40 und mehr Jahre alt sind, so sind doch deren Hauptgedanken und Ideen keineswegs veraltet — ganz im Gegenteil. Die Raiffeisen-grundsätze sind gereift und durch die Praxis glänzend bekräftigt. Die vorgeschlagenen neuen übernehmen aus den bisherigen Statuten die Grundsätze voll und ganz; sie umschreiben aber Zweck und Begriffe z. T. klarer als bisher. Mit einmütiger Kundgebung haben die Delegierten der Genferkassen beschlossen, an diesem großen und herrlichen Fundament unbedingt festzuhalten. Alle Grundsätze sind die Glieder einer Kette. Es ist klar, daß es darum geht, daß wir entweder ganze Raiffeisenkassen haben — oder dann überhaupt nicht mehr sein werden. — Diese Stellungnahme der Genferkassen ist ein erfreuliches Vorspiel für die kommende Entscheidung.

Die Raiffeisenmänner von Genf wissen Wert und Bedeutung ihrer Dorfkassen zu schätzen, und sie sind entschlossen, diese mit Begeisterung zu pflegen und auszubauen. —

## Basellandschaftlicher Unterverband.

Die ordentliche Delegiertenversammlung, die diesmal am 20. Oktober 1946 zur Abwechslung im obern Baselbiet, in Rümlingen, abgehalten wurde, bewies einmal mehr, welcher Anziehungskraft sich diese Tagungen in den Kreisen der leitenden Männer unserer basellandschaftlichen Raiffeisenkassen stetsfort erfreuen. 56 Delegierte vertraten sämtliche 13 Unterverbandskassen, zu denen sich als Vertreter des Zentralverbandes Vizedirektor Egger gesellte. Die Tagung stand unter der versierten Leitung von Bezirkslehrer P. Müller, Oberwil, der die Verhandlungen, wie gewohnt, mit einem gehaltvollen Eröffnungswort einleitete und bei dieser Gelegenheit die hohe sozial-ethische Bedeutung des Raiffeisenprogramms und die unveränderte Aktualität der altbewährten Grundsätze unterstrich.

Aktuar Hans Bogt, Allschwil, legte ein inhaltsreiches, flott abgefaßtes Protokoll über die letztjährige Unterverbandsversammlung vor. Im Anschluß daran würdigte Vizepäsident Krenz, Aesch, die Verdienste der seit einer langen Reihe von Jahren zielbewußt, un-

eigennützig an der Spitze des Unterverbandes stehenden, den engern Ausschuß bildenden Herren Präsident Müller, Aktuar Bogt und Kassier Gugwiller. Der Präsidial-Jahresbericht streifte die hauptsächlichste Tätigkeit des Vorstandes im Jahre 1945, worauf Kassier Gugwiller, Therwil, die mit einem Vermögensbestand von Fr. 794.60 abschließende Jahresrechnung vorlegte, welche auf Antrag der Kasse Rümelingen einhellige Genehmigung der Delegiertenversammlung fand. Nach kurzer Diskussion wurde der Jahresbeitrag auf bisheriger Höhe belassen und für die nächste Tagung eine Neufixierung in Aussicht genommen.

Dann überbrachte Vizedirektor Egger der Tagung die Grüße des schweizerischen Raiffeisenverbandes und gab einleitend seiner Freude darüber Ausdruck, daß zu Beginn dieses Jahres das Kassanetz durch die Gründung in Rümelingen um ein Glied erweitert werden konnte. Sodann beglückwünschte der Verbandsvertreter die basellandschaftlichen Raiffeisenkassen zu den Erfolgen ihrer Jahresarbeit 1945, die in einer Zunahme der Mitgliederzahl um 51 auf 2161, der Bilanzsumme um Fr. 758,000 auf 13,2 Mill. zum Ausdruck kamen, während die Jahresgewinne von Fr. 36,000 die Reserven auf Fr. 718,000 erweiterten. Hierauf orientierte der Referent über die im Entwurf vorliegende, neue Fassung der Normalstatuten der schweizerischen Raiffeisenkassen, in welchen unser wertvolles Gedankengut, die seit Jahrzehnten durch alle Zeitperioden bewährten Grundsätze des Raiffeisen-Systems unverändert beibehalten, ja noch fester verantwortet werden sollen.

In der von verschiedenen Botanten benützten Aussprache wurde zustimmend zur Vorlage Stellung genommen und besonders die Bedeutung der christlichen Grundbasis unterstrichen. Einhellig, ohne Gegenstimme, wurde dem Entwurf zugestimmt und die Gutheißung der vorliegenden Fassung durch die basellandschaftlichen Raiffeisenkassen befundet.

Schließlich gab der Verbandsvertreter noch eine kurze Orientierung über die gegenwärtige Geldmarktlage und die Zinsfußgestaltung, daran einige Wegleitungen für die Zinsfußpolitik der Raiffeisenkassen knüpfend. Auch zu diesem Thema befundete eine angeregte Diskussion, daß es mit Interesse aufgenommen und dazu geeignet war, für die praktische Tätigkeit der einzelnen Kasse wertvolle Winke zu geben. — Schließlich wurde Präsident L. Kunz, Ettingen, auf den vakanten Posten im hgliedrigen Vorstand berufen und der Vorsitzende in seinem Amte bestätigt, worauf dieser die anregend verlaufene, interessante Tagung nach fast dreistündiger Dauer mit einem aufrichtigen Dankesworte schloß. §

## Vermischtes.

Die Kantonalbanken im 3. Quartal 1946. Die 27 im schweizerischen Kantonalbankenverband vereinigten Institute haben in der Zeit vom 30. Juni bis 30. September 1946 einen Bilanzzuwachs von 100,2 auf 8933,7 Mill. Fr. erfahren. 21 Institute verzeichnen Zu-, 6 kleine Abnahmen. Auf der Passivseite partizipieren die Spareinlagen mit 20,1 Mill., die Rt.-Rt.-Einlagen mit 19,6 und die Obligationen mit 12,1 Mill. am Zuwachs. Unter den Aktiven tritt die Erhöhung in erster Linie bei den gedeckten Rt.-Rt.-Debitoren in Erscheinung, indem sich deren Bestand um 44,2 auf 611,8 Mill. erhöhte und damit eine bemerkenswerte Geschäftsbelebung illustriert. Seit längerer Zeit ist erstmals wieder eine namhafte Erweiterung der Hypothekaranlagen zu registrieren, indem sich deren Bestand um 33,1 auf 5041,8 Mill. Fr. erweiterte; mit Ausnahme der Hypothekar-Kassen von Bern und Genf sind bei allen Instituten Erhöhungen zu verzeichnen. Andererseits haben die Wertchriftenbestände um 31,4 auf 1402,9 Mill. abgenommen.

Prof. Dr. D. Howald konnte kürzlich auf eine 25jährige, fruchtbare Tätigkeit im Dienste des schweizerischen Bauernverbandes zurückblicken, wobei ihm zahlreiche Glückwünsche von nah und fern zugegingen, denen wir uns mit Gefühlen aufrichtiger Dankbarkeit anschließen. Bereits vor mehr als 20 Jahren hat sich Prof. Howald im Rahmen des landw. Genossenschaftswesens eingehend mit der Raiffeisenidee vertraut gemacht, darüber Vorträge gehalten und in einer Broschüre über den landw. Betriebskredit Bedeutung und Notwendigkeit der genossenschaftlichen Selbsthilfe im bäuerlichen Kreditwesen festgehalten; aber auch als Redaktor und Mitarbeiter der Schweiz. Bauernzeitung gab er seiner sehr geschätzten Sympathie für unsere Bewegung unverhohlen Ausdruck, weshalb ihm der Schweiz. Raiff-

eisenverband zum silbernen Dienstjubiläum freudig gratuliert und für ein weiteres Vierteljahrhundert fruchtbareren Wirkens im Dienste von Nährstand und Vaterland die besten Glück- und Segenswünsche entbietet.

**Bundesrat und Milchpreis.** In der Oktober-Sitzung der eidg. Räte begründete Bundesrat Stampfli die auf 1. Oktober in Kraft getretene Erhöhung des Produzentenpreises von 3 Rp. mit einer Erweiterung der Produktionskosten um 1,7 Rp. und einer Partizipation des Bauers an der gegenwärtigen Konjunktur, um dann folgendes zu erklären:

„Weitere Preiserhöhungen könnten vom Bundesrat unter keinen Umständen mehr zugestanden werden. Die landwirtschaftlichen Preise sind heute an der oberen Grenze angelangt. Auf der anderen Seite müssen Industrie und Gewerbe aber auch dafür sorgen, daß die Löhne nicht weiter in die Höhe getrieben werden. Wer keine Preiserhöhungen will, der muß auch gegen weitere Lohnerhöhungen sein, wenn der Reallohn erreicht ist.“

**Zusammenschluß der Bürgergemeinden.** In Luzern tagten kürzlich 100 Mann stark die Delegierten des neugegründeten, vom Tessin aus lancierten Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen und beschloffen die Schaffung eines Sekretariates mit Sitz in Luzern.

Die Ferien-Reisenden aus Belgien haben letzten Sommer 25 Millionen Schweizerfranken zugeteilt erhalten, welsch relativ hohe Summe nun den belgischen Finanzminister veranlaßt hat, nur noch für Schwerkranken und Invaliden Schweizer-Waluta abzugeben.

**Hagelversicherungs-schäden.** Im Jahre 1945 gelangten bei der Schweizer Hagelversicherungsgesellschaft 20,321 Schäden zur Anzeige. An die Geschädigten wurden insgesamt 6,56 Mill. Fr. ausbezahlt.

**Landw. Meisterprüfungen.** Im Rahmen der OLMA wurden am 14. Oktober 1946 in St. Gallen in Verbindung mit der Jahresversammlung des schweiz. landw. Vereins 56 Absolventen der landw. Meisterprüfungen diplomiert. Die Prüfungen fanden an 5 landw. Schulen statt. Prof. Howald und a. Bundesrat Minger beglückwünschten die Absolventen zu ihrem Erfolg und betonten, daß der Meistertitel nicht nur die Pflicht in sich schließt, musterhaft zu bauen, sondern vor allem auch den Bauern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

**Neue schweizer. Schulschrift.** Nach den unglücklichen Experimenten mit der sog. Nulligerschrift, die sich speziell im kaufm. Betrieb als ganz unzweckmäßig erwiesen hat, ist man auf Veranlassung des schweiz. kaufm. Vereins zu einer der Antiqua nahestehenden Schulschriftvorlage gelangt, die demnächst den kant. Erziehungsdirektoren vorgelegt werden wird.

**Mittel gegen die Inflation (Geldentwertung).** Als solche nennt der englische Schatzkanzler Dalton 1. Steigerung der Produktion, 2. Preiskontrolle, 3. Kontrolle der Kapitalemissionen, 4. Kontrolle der Benutzung von Land und Material, 5. Aufrechterhaltung hoher Steuern, 6. intensive Spartätigkeit. (Inwieweit hohe Steuern die Spartätigkeit begünstigen, hat dieser Finanzmann nicht näher ausgeführt. Red.)

**Die Misere der Juristen.** Unter diesem Titel wurde jüngst in den „B. N.“ auf die ungünstigen Fortkommenssancen für Leute gesprochen, welche Jurisprudenz studiert haben. Trotz Mangel an Leuten in kaufmännischen Berufen wolle man keine Juristen engagieren und empfehle ihnen, vorerst eine kaufmännische Lehre zu absolvieren. Es wird die Schlussfolgerung gezogen, daß der Andrang zum juristischen Studium abgebremst werden sollte. Andererseits zeigt sich, wie wichtig es ist, eine mehrjährige Lehre mit erfolgreicher Abschlußprüfung hinter sich zu haben.

**Das bilanzreichste Bankinstitut der Schweiz** ist laut letztem Ausweis der Schweizerische Bankverein, dessen Bilanzsumme in der Zeit vom 30. Juni bis 30. September 1946 um 114 auf 2077 Millionen Franken gestiegen ist. Es ist das erste Mal, daß eine schweizerische Bank die 2-Milliardengrenze überschritten hat. Bekanntlich ist dieses Institut nicht nur in der Schweiz mit einem ausgedehnten Filialnetz, sondern auch in England und U. S. A. tätig.

**Urteilsbestätigung.** Das angerufene Bundesgericht hat das Urteil des Kantonsgerichtes von Schaffhausen i. S. Weinfälchungsa ffäre Gebr. U. und W. Schachem an n bestätigt, wonach den beiden Angeklagten 1 Jahr Zuchthaus, 20,000 Fr. Geldbuße und Einstellung in den bürgerlichen Rechten während 2 Jahren zudiktirt wurde.

**Sparen, statt am Wirtstisch verbrauchen.** Im „Bündner Bauer“ wird geflagt, daß Arbeiter, speziell jugendliche, der Konjunkturindustrie einen schönen Teil ihres hohen Lohnes in den Wirtschaften verbrauchen, statt Rücklagen zu machen und so Vorsorge für Zeiten geringeren Verdienstes zu treffen.

**Die Zahl der versenkten Handelschiffe** betrug im letzten Weltkrieg auf alliierter Seite 2775 mit 14,5 Millionen Bruttoregister-tonnen. Großbritannien büßte 69 % seiner Handelsflotte ein. In der

ersten Phase des Krieges bohrten die Deutschen monatlich ½ Million Tonnen in den Grund. Andererseits betrug die Zahl der von den Alliierten versenkten deutschen Unterseeboote 781.

## Mitteilungen aus der Sitzung des Verwaltungsrates des Verbandes vom 12. November 1946.

1. In den Verband aufgenommen werden die neuen Darlehenskassen:  
Krießern (St. Gallen);  
Feufisberg-Schindellegi (Schwyz);  
Sant Antonio (Tessin);  
Seelisberg (Uri).
2. Neunundsechzig Kreditbegehren angeschlossener Kassen (vornehmlich zur Befriedigung laufender Kreditbedürfnisse und zur Finanzierung von Bodenverbesserungen) im Gesamtbetrage von Franken 4,702,747 wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.
3. Die Direktion der Zentralkasse legt die Bilanz der Zentralkasse per 31. Oktober 1946 vor, die beidseitig mit Franken 197,195,677.79 abschließt und auf eine stärkere Verwendungsmöglichkeit für den angeschlossenen Kassen ausfließenden Gelder schließen läßt.
4. Einem Zwischenbericht der Direktion der Revisionsabteilung ist zu entnehmen, daß pro 1946 die Revision sämtlicher angeschlossener Kassen möglich sein wird, die Außenentwicklung des Verbandes andauernd recht befriedigend ist und auch in der Innenentwicklung schöne Fortschritte zu verzeichnen sind.
5. Einige Revisionsberichte mit besondern Bemerkungen werden zur nähern Besprechung gebracht, wobei die Notwendigkeit strikten Festhaltens an den bestbewährten Raiffeisengrundätzen unterstrichen wird.
6. Es wird Vormerkung genommen, daß der Entwurf für die neuen Normalstatuten bereits in 10 Unterverbänden behandelt worden ist, und sich dabei einhellige Zustimmung zu den als zweckmäßig und zeitgemäß befundenen Satzungen ergab.
7. Vom voll befriedigenden Revisiionsergebnis der Treuhandgesellschaft Revisa über die Kontrolle der Lohnausgleichskasse des Verbandes wird Notiz genommen.

## Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken.

Wilen b. Wil (St. G). Auf dem Friedhofe zu St. Peter in Wil schloß sich am 12. Oktober das Grab über der irdlichen Hülle eines Mannes, der es verdient, daß ihm auch im „Raiffeisenbote“ einige Zeilen der Pietät gewidmet werden. Alois Wiesli von Wilen, ein schlichter, arbeitssamer Landwirt, weilt leider nicht mehr unter uns. Als ehemaliger Schulkollege des Verbliebenen drängt es mich, demselben aufrichtigen Herzens einige Worte treuen Gedenkens nachzurufen. Geboren am 9. Juni 1874 in Wilen, seinem Bürgerorte, besuchte er daselbst die Primarschule und widmete sich nach deren Absolvierung dem landwirtschaftlichen Berufe, in welchem er sich als umsichtiger und tüchtiger Leiter eines mittelgroßen Betriebes erwies. In Anerkennung seines Verständnisses für diesen Berufsweig wurde er von seinen Mitbürgern auch bald in verschiedene Kommissionen gewählt. Politisch tat er sich zwar nicht besonders hervor und lebte still und zurückgezogen seiner Familie.

Als im Jahre 1901 die Darlehenskasse Rickenbach-Wilen gegründet wurde, gehörte er neben dem an Weihnachten vergangenen Jahres verstorbenen Pfarrer und Dekan C. Sieber zu den Gründern dieser Institution und wurde am 13. März 1921 als Mitglied des Vorstandes gewählt, in welcher Eigenschaft er bis zum 10. Februar dies Jahres, also genau ein Vierteljahrhundert, verblieb, bis ihn ein Magenleiden zum Rücktritte von dem ihm so lieb gewordenen Amte zwang. Während 18 Jahren, bis zu dessen Rücktritt, hatte der Schreiber dies Gelegenheit, mit seinem Freunde als Kollege im Vorstand der Darlehenskasse zu wirken und ihn auch da als umsichtigen und charakterfesten Menschen kennenzulernen. Wie in seinem Stillleben als Landwirt, so genoss er auch als Vorstandsmittglied die allgemeine Achtung seiner Mitbürger und aller Kassamitglieder, die ihm auch ein dankbares Andenken bewahren werden.

Nun ruhest du aus in Gottes Frieden,  
Um Ziele deiner Pilgerbahn;  
Von Gott, dem Herrn, sei dir beschieden  
Der Dank für das, was du getan.

P. W.

## Pächter bist du . . .

Pächter bist du dieser Erde,  
Wächter! Und zur Rechenschaft  
Wirft du einst herangezogen  
Und der Wahn ist dann verflogen:  
Alles dies gehöre dir!  
Wie hast du hier, Mensch, geschaltet,  
Das Geliebene verwaltet,  
Spricht der Herr einst auch zu mir.

R. A. Laubscher.

## Briefkasten.

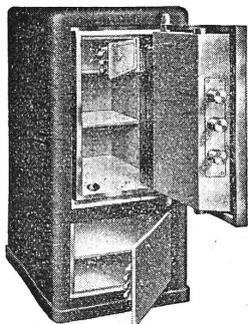
An F. N. in G. (Murgau). Art. 14 der Finanzverordnung für die Gemeinden ist lt. ausdrücklicher Erklärung der Direktion des Innern dahin zu interpretieren, daß auch für Rt.-Krt.-Kreditaufnahmen der Gemeinden die regierungsrätliche Genehmigung notwendig ist.

An L. F. in D. J. Jenes an viele unserer Kassen gerichtete Reklamschreiben der Banque Mathieu frères in Luxemburg mit Checkmusterformularen können Sie ohne weiteres dem Papierkorb überantworten. Abgesehen davon, daß die Raiffeisenkassen keine Auslandsgeschäfte tätigen können, ist statutengemäß jeglicher Kontoverkehr mit Banken ausgeschlossen, was nicht als ungebührliche Freiheitsseignung, sondern als bedeutungsvolles Sicherheitsventil zu bewerten ist.

## Die alten Jahresrechnungen

bleiben dauernd gut erhalten, wenn sie eingebunden werden. Dabei ist es zweckmäßig, 5 bis 10 Jahrgänge in einem Band zu vereinigen. Das Einbinden vermittelt der

Verband schweiz. Darlehenskassen St. Gallen



Feuer- und diebessichere

## Kassen-Schränke

modernster Art!

Panzertüren • Tresoranlagen • Aktenschränke

## Bauer AG Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau Nordstraße 25

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen

An F. D. in T. Verweisen Sie den Erwundigen, der über die künftige Entwicklung der fortwährend im Fluß befindlichen internationalen Zahlungsverhältnisse orientiert sein möchte, an die mit solchen Spezialabteilungen ausgestatteten Großbanken und beschränken Sie sich in Ihren Wegleitungen auf die in den Raiffeisenrahmen fallenden Fragen. Es ist zweckmäßiger, wenn sich der Raiffeisenkassier nicht zum Universalfinanzgenie entwickelt.

## Zur Kenntnisnahme

betreffend Vorbereitungen für den Rechnungsabschluss 1946.

Die Jahresrechnungen der angeschlossenen Darlehenskassen sind bis spätestens am 1. März 1947 dem Verbandsrat zur Einsichtnahme zuzustellen. Die Herren Kassiere werden höflich eingeladen, möglichst frühzeitig mit den Abschlußarbeiten zu beginnen, insbesondere die Zinsen zu rechnen und jetzt schon die Formulare für die Jahresrechnung bei der Materialabteilung des Verbandes zu bestellen.

## Humor.

**Kindermund.** Das Stadtkind kam aufs Land. Es sah zum ersten Male ein lebendes Schwein. Aufgeregt stand das Kind im Stall: „Muetli! Muetli!“ rief es, „die Sau hat ja gar ä fei Nase, sie hat ein Steckfontaht!“

- Einrichtung und Führung von Buchhaltungen
- Abschlüsse und Revisionen
- Ausarbeitung von Statuten und Reglementen
- Beratung in sämtl. Steuerangelegenheiten

## Revisions- und Treuhand AG REVISA

St. Gallen, Poststraße 14  
Luzern, Hirschmattstraße 11  
Zug, Alpenstraße 12  
Fribourg, 4, Avenue Tivoli  
Zürich, Walchstraße 25  
Chur, Bahnhofstraße 6

## Stoßkarrenräder

jede Höhe und Nabenlänge

Eisenkonstruktion: Höhe 40 cm Fr. 15.—

„ 45 „ „ 15.60

„ 48 „ „ 17.20

„ 51 „ „ 17.80

„ 54 „ „ 19.20

„ 60 „ „ 20.80

Holzkonstruktion: Fr. 1.50 bis Fr. 2.— mehr



**J. Schaible jun., Ettingen bei Basel**

Zweckmäßige ländliche Spar- und Kreditinstitute sind die 830 genossenschaftlichen, fachmännisch geprüften

## RAIFFEISENKASSEN

Ersklassige Sicherheit.  
Günstige Zinssätze.  
Bequeme Verkehrsbelegenheit.  
Die Ueberschüsse werden in der eigenen Gemeinde nutzbar gemacht.

Der **Verband Schweiz. Darlehenskassen** gibt Interessenten bereitwilligst nähere Wegleitung für die Gründung solcher Kassen und ordnet auf Wunsch kostenlos und unverbindlich versierte Referenten an Orientierungsversammlungen ab.